Über

Das Flussschifffahrtsrecht

der Donaumündungen

mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse der europäischen Donaukommission.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Franz Bittel

aus Mainz

Gerichtsaccessist am Grossh. Amtsgericht II zu Darmstadt.

Approbiert am 17. Mai 1899.

Mainz,

Mainzer Verlagsanstalt und Druckerei A.-G.

1899.



Über

Das Flussschifffahrtsrecht

der Donaumündungen

mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse der europäischen Donaukommission.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Franz Bittel

aus Mainz

Gerichtsaccessist am Grossh. Amtsgericht II zu Darmstadt.

Approbiert am 17. Mai 1899.

Mainz,

Mainzer Verlagsanstalt und Druckerei A.-G.

1899.



Meinem teuren Vater

Herrn Geh. Obersteuerrat Bittel

zu Darmstadt

in Dankbarkeit gewidmet.



I. Capitel.

Historischer Teil.

§ 1. Das Flussschifffahrtsrecht bis zum Jahre 1815 [1]).

Das römische Recht war in der rechtlichen Behandlung der Flussläufe äusserst liberal [2]). Es galt der Grundsatz, jeder hat das Recht, sich den Flussweg zu Nutze zu machen, so viel er will, nur darf er nicht den Anteil und das Mitbenutzungsrecht aller anderen freien Menschen beeinträchtigen. In dieser Hinsicht stand das fliessende Wasser der Luft, dem Meere und dem Meeresufer völlig gleich. Der Wasserlauf, der das zwischen gleichmässigen Ufern frei und beständig fliessende Wasser einschloss, wurde als öffentliches Staatseigentum betrachtet, es war res omnium communis juris gentium. So im § 1 J. de rer. div. II. 1. Et quidem naturali jure communia sunt omnium haec: aer, *aqua profluens* et mare et per hoc litora maris, ferner § 2 eod. Flumina autem omnia et portus publica sunt [3]).

Im Mittelalter blieben die verderblichen Einflüsse des Feudalsystems auch auf dieses freiheitliche Flussrecht nicht ohne Wirkung. Der Flusslauf wurde zur herrschaftlichen Domäne. Wie Lehen wurden die Einkünfte aus den Flusszöllen an einzelne Vasallen verliehen.

---

1) Vgl. die ausführlichen Erörterungen bei Et. Carathéodory, du droit international concernant les grands cours d'eau s. 52—95.

2) Vgl. auch Geffken, Berlin 1883, la question du Danube S. 2—4.

3) Ausführlich hierüber Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts B. II s. 287 f.

Die res omnium communis des römischen Rechts wurde zum Privateigentum, über das der Eigentümer, meist Fürsten des Landes frei verfügten, obwohl doch weder ein Veräusserungsrecht noch ein ausschliessliches Benutzungsrecht bestand [1]). Von allgemeiner Nutzung konnte unter solchen Umständen keine Rede mehr sein. Die Uferbewohner setzten nach ihrem Gutdünken Zölle und Abgaben fest, an vielen Stellen bestand ein Anlandezwang. Dadurch kam es, dass der Flusshandel allmählich ganz aufhörte [2]). Den Höhepunkt erreichten diese Missstände in Holland um die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts. Es musste für den Streit mit Spanien Geld geschaffen werden, daher führte man schwere Zölle mannigfacher Art ein [3]).

Da die kaiserliche Macht, wie in vielen Dingen, sich auch hier viel zu schwach zeigte, um diesen Missständen wirksam zu steuern, so griffen die rheinischen Städte, nachdem sie eine erfolglose Beschwerde beim Kaiser eingereicht hatten, ihrerseits zu Repressalien, indem sie die Schifffahrt den Holländern auf dem grössten Teil des deutschen Rheines verboten. Dabei blühten Abgaben und Stapelrechte überall [4]).

Zwar hatte bereits der Westpfählische Friede (art. 9 §§ 1 und 2) den Grundsatz der freien und ungehinderten Schifffahrt ausgesprochen [5]). Doch zur pracktischen Durchführung dieser Bestimmung kam es infolge der dargelegten Verhältnisse nicht.

Der Flusslauf, die natürlichste, bequemste und billigste Handelsstrasse wurde für den Handel völlig unbrauchbar.

---

1) Vgl. Engelhardt, du Régime conventionel des Fleuves internationaux s. 15 ff.

2) Vgl. die Ausführungen bezüglich des Rheines bei Shirges, der Rheinstrom (Mainz 1857).

2) Vgl. Geffken s. 5 f.

4) Vergl. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts II s. 290.

5) Vgl. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts (Erg. Bd. Freiburg 1897 Art Schifffahrt Seite 197).

Diese Verhältnisse bestanden ohne Änderung fort bis zur französischen Revolution. Diese grandiose Umwälzung, die auf sovielen Gebieten freiheitlichen Grundsätzen die Bahn brach, brachte auch für das Schifffahrtsrecht verheissungsvolle Anfänge für die Freiheit der Schifffahrt.

Das Edikt des republikanischen „Conseil exécutif provisoire“ vom 16. Nov. 1792 verkündete das Prinzip, dass „ein Flusslauf das gemeinsame und unveräusserliche Eigentum aller von seinem Gewässer berieselten Bezirke sei, die Anwohner einer unteren Flussstrecke hätten demgemäss nicht das Recht, in irgend welcher Weise den Oberanliegern des Flusses den gleichen Mitgebrauch zu versagen [1]) [2]).

Das Edikt bezweckte vor allen Dingen die Zölle auf Maas und Schelde zu beseitigen. Frankreich selbst that noch einen weiteren Schritt und verstaatlichte sämmtliche Kanäle, um so die Wasserläufe dem freien Verkehr wieder zugänglich zu machen [2]).

Man ging keineswegs schon so weit, dass man den Fahrzeugen aller Nationen den Flusslauf eröffnete, nur den Unterthanen aller Uferstaaten wollte man die gleichen Rechte an der Benutzung des gesamten schiffbaren Stromlaufes sichern.

Ein weiterer Fortschritt im Sinne der freiheitlichen Entwickelung des Schifffahrtsrechtes bedeutete der Rastatter Kongress [3]), indem gelegentlich der daselbst gepflogenen Unterhandlungen von Seiten Frankreichs der Vorschlag gemacht wurde, alle Flusszölle aufzuheben und den französischen Schiffen alle deutschen Ströme zur freien Schifffahrt zu öffnen. Zugleich wurde auch dem

---

1) Vgl. Caratheódory, du droit international concernant les grands cours d'eau S. 100.

2) Liszt Völkerrecht 1898 § 27 II, ferner auch Bunsen „die Donau, (deutsche Zeit und Streitfragen XIII Berlin 1884) (S. 18).

2) Bunsen a. a. O.

3) Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts II S. 296, Bunsen S. 19.

Gedanken Ausdruck gegeben, dass diese Freigabe auf die Flaggen aller Nationen ausgedehnt werden müsse — das erste Aufblitzen eines Gedankens, der auf dem Wiener Kongresse zu glänzendem Siege gelangen sollte!

Im Anschluss an die Rastatter Kongressverhandlungen wurden laut Pariser Übereinkunft vom 5. August 1804 zwischen Deutschland und Frankreich, der sog. Rheinschifffahrtsoktroi-Konvention[1], die Schifffahrtsverhältnisse auf dem Rhein bereits in musterhafter Weise geregelt, was in der Folgezeit die Rheinschifffahrt rasch aufblühen liess. Die Schifffahrt sollte gemeinsamen Reglements unterworfen sein (Art. 2 Text in Martens R. VIII S. 261), der Rhein wurde für einen beiden Staaten gemeinsamen Fluss erklärt; die alten Rheinzölle wurden aufgehoben (Art. 39).

Die letzte Stufe vor dem Wiener Kongress bildete der Pariser Friedensvertrag vom 30. Mai 1814 Art. 5[2] (M. N. R. II 1.), welcher feierlich erklärte, dass die Schifffahrt auf dem Rheine vom Punkte seiner Schiffbarkeit bis zur Mündung Niemand in Bezug auf den Handel untersagt werden dürfe. Ein Kongress solle über die Massregeln beraten, welche bezüglich aller übrigen internationalen Flüsse d. h. Flüsse, welche verschiedene Staaten trennen oder durchlaufen, zu treffen seien.

Diese näheren Festsetzungen traf die Wiener Kongressakte in Art. 108—116[3].

---

1) Vgl. Näheres bei Engelhardt, du Régime conventionel des Fleuves internationaux S. 27; ferner bei Marquardsen, Handbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart II S. 291.

2) Vgl. Holtzendorff, Rumäniens Uferrecht an der Donau S. 7. Ferner Ausführungen bei Bunsen a. a. O. S. 20.

3) Deutscher Text bei Holtzendorff Rumänien's Uferrechte S. 3—7.

§ 2. Vom Wiener Kongress bis zum Pariser Frieden 1856.

Die grossen Prinzipien des Wiener Kongresses waren [1]) [2]).

a) Vollständige Freiheit der Schifffahrt auf internationalen Flüssen bezüglich der gesamten schiffbaren Strecke.

b) Einheitlichkeit der Schifffahrtsabgaben und zwar unter möglichster Unabhängigkeit von der Art der Waare. Aufhebung aller Stapel- und Umschlagsrechte.

e) Die Uferstaaten haben die Ausübung sämtlicher Souveränitätsrechte auf den längs ihres Gebietes belegenen Uferstrecken, jedoch soll die Schifffahrtspolizei auf einheitliche Weise durch gemeinsamen Beschluss geregelt werden. Die sämmtlichen Flussarbeiten und die Unterhaltung der Leinpfade liegt den betreffenden Uferstaaten ob [2]).

Die allgemeinen Bestimmungen des Wiener Kongresses wurden ausdrücklich auf die in Beilage 16 zur Wiener Kongressakte angeschlossenen Reglements für die Rheinschifffahrt und für die Schifffahrt auf Neckar, Main, Mosel, Maas und Schelde ausgedehnt. Auf die Donau fanden jedoch die Prinzipien und Bestimmungen des Wiener Kongresses keine Anwenduug, trotzdem dies im Dalberg'schen Entwurf Art. 17 vorgesehen war [3]). Dagegen

---

4) Vgl. Holtzendorff Handbuch des Völkerrechts B II, 296 und, Rumänien's Uferrechte S. 109. Ferner Geffken, la question du Danube Berlin 1883.

2) Anm. Es würde zu weit führen den Text oder den genauen Inhalt an dieser Stelle anzugeben. Ich beschränke mich daher hier, unter Vorbehalt weiterer Ausführungen in Cap. II und III, auf Angabe der Prinzipien.

2) Anm. Um das Zustandekommen der Wiener Kongressfestsetzungen haben der Vertreter Preussen's, Wilhelm von Humbold, sowie der Vertreter Frankreichs, der Herzog von Dalberg bedeutende Verdienste. Näheres in Klüber, Acten des Wiener Kongresses B. III und die daselbst abgedruckten Sitzungsprotokolle nebst Entwürfen insbesondere Prot. I und II.

3) Vgl. Klüber, Akten III S. 17.

wurden die Schifffahrtsverhältnisse auf Grund der Wiene Akte auf fast allen deutschen Strömen geregelt. So auf der Elbe durch die Schifffahrtsakte vom 23. Juni 1821 (Mart. N. R. V. 714), fortgebildet durch die Additionalakten vom 13. April 1844 und vom 4. April 1863 (N. R. G. VI); auf der Weser durch die Schifffahrtsakte vom 10. September 1823 (N. R. VI S. 301; auf der Ems am 13. März 1843 (N. R. G. V 125), auch auf der Oder am 29. Dezember 1818 (N. R. IV) und auf der Weichsel am 17. August 1818 (N. R. IV).

Die Schifffahrtsverhältnisse auf dem Rhein endlich wurden geregelt durch die Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831 (N. R. IX) und die revidirte Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868. Den im Wiener Kongress vereinbarten Prinzipien entspricht im wesentlichen jedoch nur die revidirte Rheinschifffahrtsakte (Engelhardt nennt sie das „Ideal einer Schifffahrtsordnung" vergl. in seinem Fleuves internat. S. 60 f. [1]).

Bei all diesen Schifffahrtsakten, die Rheinschifffahrtsakte in der revidirten Form ausgenommen, herrschte jedoch leider das Bestreben vor, die Wohlthat der freien Schifffahrt bezüglich des ganzen Stromlaufs nur den Staatsangehörigeen zu teil werden zu lassen, dagegen den Ausländern freie Schifffahrt nur bis zur ersten grösseren Hafenstadt zu gestatten. Die Elbschifffahrtsakte [2]) insbesondere hatte im Gegensatz zur Wiener Kongressakte noch Zölle und Stapelrechte (Art. 114) aufrecht erhalten. Die Elbezölle wurden erst durch das Gesetz des norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870 und durch den Vertrag des Norddeutschen Bundes mit Osterreich vom 22. Juni 1870 [3]) beseitigt.

---

1) Ähnlich spricht sich auch Holtzendorff aus (vgl. Rumäniens Uferrechte S. 110.

2) Vgl. Marquardsen Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart S. 296.

3) Conrad, Elster, Lexis, Löning Handwörterbuch der Staatswissenschaften S. 196.

Auch auf der Schelde waren die Zölle nicht beseitigt worden. Dies geschah erst in einem am 12. Mai 1839 (M. N. R. G. XVII) zwischen dem König der Niederlande und dem König der Belgier abgeschlossenen Vertrag[1]).

Während sogar allmählich fast sämtliche grössere Ströme von Amerika, so der Mississippi am 13. September 1783[2]) (M. R. 2 III), der La Plata[3]) am 10. Juli 1853, der Amazonenstrom am 7. Dezember 1866[4]), der St. Lorenzo am 5. Juni 1854[5]), ja selbst der Uruguai und der Paraguai[6]) (10. Juni 1853) durch internationale Verträge sogar den Flaggen europäische Staaten eröffnet wurden, entbehrte die Donau, wie schon erwähnt, dieser Wohlthat. Es wurden lediglich zwischen Österreich-Ungarn und Bayern am 25. Juli 1840 und am 2. Dezember 1852 Verträge, denen sich am 5. Juni 1855[7]) Württemberg anschloss, abgeschlossen, deren Grundsätze zwar den Prinzipien des Wiener Kongresses im allgemeinen entsprachen[8]), durch welche aber eine e i g e n t l i c h e e i n h e i t l i c h e Regelung der Schifffahrtsverhältnisse nicht erreicht ward. Ein weiterer Misstand war der, dass Russland das seit dem Frieden von Akjermann 1826 und von Adrianopel 1829 die Kilia- und Sulinamündung besass und bis zur St. Georgsmündung vorgedrungen war, lästige Quarantänen an den Mündungen aufrecht erhielt und die Donaumündungen absichtlich versanden liess[9]). Der Hauptgrund dafür, dass der Wiener Kongress sich mit Regelung

---

1) Vgl. Friedrich von Martens, Völkerrecht Bd. II S. 244 (Berlin 1886).

2) Holtzendorff, Handbuch S. 356.

3) Holtzendorff S. 359.

4) Vgl. ausführliches bei Holtzendorff S. 360 ff.

5) Vgl. Holtzendorff S. 357.

6) Marquardsen Handbuch S. 296.

7) Vgl. Conrad, Elster, Lexis, Böning, Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Art. Donau).

8) Nähere Ausführungen bei Bunsen S. 21.

9) Vgl. Conrad, Elster, Lexis. Löning, Art. Donau.

der Donauschifffahrtsverhältnisse nicht beschäftigte, war der, dass die Türkei, in deren Händen sich der gesamte ungeheure Lauf der Donau, wenigstens das rechte Ufer, von der österreichischen Grenze bis zur Mündung befand, noch nicht als Völkerrechtssubjekt [1]) anerkannt war, und daher von einer Gemeinschaft aller Uferstaaten bezüglich des gesamten Stromlaufes keine Rede sein konnte.

Ihre Lösung fand die Donaufrage erst durch die Ereignisse des Krimkrieges.

§ 3. Vom Pariser Frieden 1856 bis zum Berliner Traktat 1878.

Der Pariser Friede hatte neben anderen bedeutsamen Festsetzungen bezüglich der politischen Verhältnisse der Donauländer auch die Regelung der Schifffahrtsverhältnisse der gesamten Donau herbeigeführt.

Auch hier soll nur der wesentliche Inhalt der auf die Donau bezüglichen Artikel (15--19) angegeben werden, wobei nähere Ausführung für Cap. II vorbehalten bleiben.

1) Die Bestimmungen der Wiener Kongressakte werden auch auf die Donau als öffentliches europäisches Recht ausgedehnt, mit der Massgabe, dass Abgaben, insbesondere solche, welche sich auf die Thatsache der Beschiffung beziehen, allgemein unzulässig sind [2]) (Art. 15).

2) Die Türkei wurde in das europäische Konzert aufgenommen, also Völkerrechtssubjekt (Art. 15), dagegen wird Russland von der Donau durch Abtretung Bessarabienis entfernt (Art. 20).

3) Es werden 2 Kommissionen gebildet (Art. 17),

a) eine, als permanent gedachte, Uferstaatenkommission, welche auch auf dem g a n z e n Flusse ihre Arbeiten auszuführen berechtigt ist,

---

1) Holtzendorff, Rumäniens Uferrechte S. 17.

2). Anm. Es ist besonders hervorzuheben, dass der Pariser Vertrag die Auffassung billigt, dass auch N i c h t u f e r s t a a t e n als in eder Hinsicht gleichberechtigte Interessenten anzuerkennen seien.

b) eine vorläufig auf 2 Jahre bestimmte, europäische Kommission, welche Arbeiten von Isaktscha an auf den Donaumündungen und den angrenzenden Meeresteilen ausführen sollte und insbesondere die Schifffahrt der versandeten Mündungen wiederherstellen sollte. Die Donau war damit zwar noch nicht einheitlich geregelt, aber diese Regelung sollte nach dem Willen der Mächte definitiv nach Ablauf der für die europäische Kommission festgesetzten 2jährigen Frist erfolgen.

Die beiden Kommissionen gingen nun daran, ihre Reglements auszuarbeiten, um sie alsdann den europäischen Mächten zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Mächte versammelten sich im Jahre 1858 in Paris, um nach vorausgegangener Prüfung der, durch die Uferstaatenkommission unter Vorsitz Österreichs ausgearbeiteten, Donauschifffahrtsakte vom 7. November 1857 [1]) durch Aktnahme zu konstatiren, ob den Vorschriften des Pariser Kongresses Genüge geleistet war. Die Akte fand die Zustimmung der Mächte jedoch nicht. Der Vertreter Englands, Lord Cowley, machte in seinem im Protokoll vom 16. August 1868 niedergelegten Ausführungen namentlich auf die folgenden Punkte aufmerksam, als im Widerspruch mit den Prinzipien des Wiener Kongresses stehend [2]):

1) Die fremden Flaggen seien nicht gleichberechtigt, indem sie nicht das Recht der Kabotage hätten.

2) Die Schifffahrtsverhältnisse der hauptsächlichen internationalen Nebenflüsse der Donau, namentlich Inn und Pruth seien nicht geregelt.

3) Es seien noch Quarantänemassregeln aufrecht erhalten worden, welche der Schifffahrt hinderlich seien. Er beantragte sodann, die Gutheissung der Akte zu ver-

---

1) Martens N. R. G. XVI.

2) Vgl. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts II S. 349 ferner Bunsen S. 29, auch Conrad, Elster, Lexis, Löning Art. Donau.

weigern, welchem Antrage sich auch Preussen, Frankreich, Sardinien und Russland [1]) anschlossen.

Der Hauptanstand, den die Mächte an der in Rede stehenden Akte nahmen, war immerhin der Artikel 8 welcher bestimmte „L'exercice de la navigation fluviale proprement dite enre les ports du Danube, *sans entrer en pleine mer* (Cabotage [2]) est réservé aux bâtiments des pays riverains de ce fleuve“.

Österreich, vertreten durch Baron Hübner, gab jedoch den Forderungen der Mächte nicht nach und widersprach insbesondere der Anschauung, dass die Regelung der Schifffahrtsverhältnisse auf der Donau eine europäische Angelegenheit und daher die Zustimmung der Mächte nötig sei. Zu einer Einigung gelangte man nicht. Die Mächte versagten der Donauakte die Anerkennung. Auch die 6 Zusatzartikel, welche Österreich hatte ausarbeiten lassen und am 1. März 1859 den Mächten vorgelegt wurden, entsprachen den Wünschen der Mächte nicht, trotzdem hier auch Nichtuferstaaten das Recht der Kabotage zugestanden wurde [3]).

Eine weitere Umarbeitung der Akte ist weder erfolgt, noch den Mächten zur Kenntnisnahme vorgelegt worden, trotzdem eine Pariser Konferenz im März 1866 Osterreich dazu aufgefordert hatte [4]).

Andererseits wurden die Erwartungen, welche man in Bezug auf die Wirksamkeit der europäischen Kommission gehegt hatte, bei weitem übertroffen, trotzdem dieselbe bei der Regulierung des gänzlich versandeten Mündungsgebietes mit kollosalen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte [5]). Nachdem trotz eines, jedoch vergeblichen Versuchs von seiten Osterreichs [5]), die Auflösung der europä-

1) Näheres in den Actes relatifs au Danube (Bucarest 1882) S. 21 ff. (woselbst sich die Protokolle der Wiener Konferenz finden).

2) Vgl. weitere Ausführungen unten unter Cap. II.

3) Vgl. Holtzendorff, Rumäniens Uferrechte S. 32.

4) Näheres bei Holtzendorff, Rumäniens Uferrechte S. 33.

5) Vgl. Bunsen a. a. O. S. 29.

ischen Kommission und die Übertragung ihrer Vollmachten auf die Uferstaatenkommission herbeizuführen, hauptsächlich mit Rücksicht auf die schlechten Erfolge der Letzteren, die Befugnisse der europäischen Kommission am 16. Aug. 1858 verlängert worden waren[1]), konnte nach 9jähriger Thätigkeit den Mächten ein Entwurf, die spätere Acte public relatif à la navigation des embouchures du Danube jusqu'a' Galatz (Martens. R. G. XVIII, S. 247) vorgelegt werden.

Diese Akte[2]) welche am 28. Mai 1866 auf der Pariser Konferenz die volle Zustimmung der Mächte erhielt, bedeutet einen der wichtigsten Fortschritte in der Entwickelung des internationalen Flussschifffahrtsrechtes.

Die näheren Ausführungen werden in Cap. II. erfolgen, bemerkt sei nur, dass die Anlagen der europäischen Kommission neutralisirt und unter den ausdrücklichen Schutz und die Garantie des Völkerrechts gestellt wurden (Art. 1), die Dauer der europäischen Kommission wurde auf 5 Jahre verlängert.

Eine weitere Verlängerung der Amtsdauer der europäischen Kommission und zwar auf 12 Jahre bis zum 24. April 1883 fand auf der Londoner Konferenz statt am 13. März 1871. (Art. 1).

Der Londoner Vertrag vom 13. März 1871 bestätigte ferner noch einmal ausdrücklich die Neutralisierung der durch die europäische Kommission hergestellten Anlagen und Werke und dehnte die Immunität auch auf das gesammte Verwaltungs- und technische Personal aus (Art. 7).

---

1) Conrad, Elster, Lexis, Löning S. 982.

2) Als Beilagen wurden zugleich genehmigt: Réglement de navigation et de police applicable au Bas Danube, ferner: Tarif et droits de navigation à prélever à l'embouchure du Danube.

§ 4. Vom Berliner Kongress bis zur Londoner Konferenz 1883.

Der Berliner Friedensvertrag vom 13. Juli 1878, welcher den russisch-türkischen Krieg beendigte, hatte einschneidende. territoriale Veränderungen gebracht. Hauptsächlich wichtig ist die Thatsache, dass Russland durch Erwerbung von Bessarabien wieder Uferstaat der Donau wurde, indem es in teilweisen Besitz des Kiliaarmes gelangte. Die Türkei wurde vollständig von der Donau verdrängt und blieb auf ihre Suzeränitätsrechte an den bulgarischen Uferstrecken beschränkt. Rumänien andererseits, das als selbständig anerkannt und und als gleichberechtigtes Mitglied in das europäische Konzert aufgenommen wurde, wurde für den Verlust der Kiliamündung durch die Erwerbung der Dobrudscha und so der St. Georgs- und Sulina-Mündung voll entschädigt[1]).

Es ist einleuchtend, dass diese territorialen Veränderungen auch eine Neuregelung der Donauschifffahrt und ihrer Rechtsverhältnisse mit sich bringen musste. Diese erfolgte durch die Art. 52—57 des Berliner Vertrags (Archive diplom. XXIV, I, 8).

Die Funktionen der europäischen Kommission werden rechtlich, politisch und geographisch erweitert. Von der Territorialmacht vollständig unabhängig werden ihre Befugnisse bis Galatz ausgedehnt (Art. 53). Eine Beschränkung der beiden Uferstaaten Serbien und Rumänien liegt darin, dass beide sich mit ihrem Gebiete (Art. 57) diejenigen Arbeiten gefallen lassen müssen, welche Österreich am eisernen Thore ausführen lässt.

Über die Rechtsverhältnisse des oberhalb des eisernen Thores gelegenen Stromlaufes wurde bedauerlicherweise nichts stipulirt; dagegen wurde die Art und Weise, auf welche die Regelung des zwischen dem eisernen Thore und Galatz gelegenen Flussteiles stattfinden solle, durch Art. 55 näher bestimmt.

Rumänien als neues Mitglied des europäischen Con-

1) Holtzendorff, Rumänien Uferrechte S. 42 und 43.

zerts und als Donauuferstaat bekam eine ständige Vertretung in der europäischen Kommission (Art. 53). Ausserdem sollte es einen Delegirten zu den Beratungen entsenden, welche nach Art. 55 stattfinden sollten, um die Reglements auf der Strecke abwärts vom eisernen Thore bis Galatz festzusetzen. Die auszuarbeitenden Reglements betrafen die Schiff-, Flusspolizei- und Aufsichts-Reglements und sollten im Einklang mit denjenigen Reglements gesetzt werden, welche stromabwärts von Galatz in Geltung waren [1]).

Es wurde nun zunächst ein Komitee eingesetzt das sog. comité d' étude [2]), in welchem Deutschland, Österreich-Ungarn und Italien vertreten waren.

Die Sitzungen begannen bereits am 17. December 1879. Der österreichische Delegirte brachte in der Sitzung vom 12. Mai 1880 einen Entwurf ein, das sogenannte „Avant-projet, welches der europäischen Kommission am 15. Aug. 1880 vorgelegt wurde [3]).

Die materiellen Bestimmungen dieses Projekts werden ausführlich im III. Cap. besprochen werden. Es sei nur jetzt schon erwähnt, dass eine ganz neue Institution eine „commission mixte“ für die zu reglementirende Strecke vorgesehen war, welche den Territorialrechten der Uferstaaten bedeutende Beschränkungen auferlegte und Österreich-Ungarn in dieser Kommission eine höchst bevorzugte Stellung anwies. Während Deutschland und Frankreich dem Avant-projet zustimmten, kämpfte Rumänien, welches von Bulgarien, teilweise auch von Italien unterstützt wurde, energisch dagegen an [4]).

England erteilte seine Zustimmung unter dem Vorbehalt einer nochmaligen Verständigung der Berliner Signaturmächte über die Rechtmässigkeit der „Commission

---

1) Nähere Ausführungen erfolgen im 3. Cap.

2) Jellinek, Österreich-Ungarn und Rumänien in der Donaufrage (Wien 1884) S. 1, ferner Conrad, Elster, Lexis, Löning S. 985.

3) Holtzendorff, Rumäniens Uferrechte S. 49.

4) Vgl. Holtzendorff, Rumäniens Uferrechte S. 52.

mixte". Eine Einigung kam trotz 20 Sitzungen nicht zustande [1]).

Dagegen wurde am 28. Mai 1881 unter Mitwirkung Rumäniens, welches mitunterzeichnete, eine Zusatzakte zu der Acte public vom 2. November 1865 [2]) unterzeichnet. Dieselbe wurde auch ratifizirt am 20. Mai 1882 (Mart. R. G. II S. VIII S. 207).

Die Acte additionel hatte die Bestimmungen der Acte public in Übereinstimmung mit den durch den Berliner Frieden entstandenen Veränderungen gesezt. Ferner schloss Österreich-Ungarn mit Serbien am 22. Februar 1882 einen Sondervertrag, der auch ratifizirt wurde. Österreich gewann sich offenbar damit die Geneigtheit Serbien's die Vorrechte, welche es für die von ihm in Vorschlag gebrachte Commission mixte beanspruchte, zu befürworten.

Die Beratungen der europäischen Kommission wurden nach langen Bemühungen wieder aufgenommen am 15. Mai 1882. Rumänien legte zugleich seinerseits einen Entwurf vor, dessen nähere Besprechung ebenfalls im Cap. III stattfinden wird. Ein dritter Entwurf die sogenannte „Proposition Barrère" wurde seitens Frankreich's eingereicht [4]). Dieselbe vermittelte zwischen beiden Vorschlägen, hielt jedoch an den Vorrechten, die Österreich in der zu bildenden Kommission haben sollte, im wesentlichen fest, sodass Rumänien auch hierzu seine Zustimmung verweigerte. Nachdem jedoch am 2. Juni 1882 die übrigen Mächte ihre Zustimmung erklärt hatten, trennten sich die Kommissionsmitglieder [5]). Ein rechtsverbindlicher Akt war jedoch nach dem Grundsatze der Einstimmigkeit nicht zustande gekommen, der in solchen Sachen massgebend ist. Hierauf hatte auch der russische Delegirte ausdrücklich hingewiesen (Protokoll 24) die definitive Regelung

---

1) Holtzendorff a. a. O. S. 55.
2) Conrad, Elster, Lexis, Löning S. 983.
3) Holtzendorff, Rumäniens Uferrechte S. 56.
4) Vgl. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts II S. 332.
5) Conrad, Elster, Lexis, Löning S. 983.

sollte auf diplomatischem Wege auf einer Konferenz stattfinden, die sich ohnehin als nötig erwiesen hatte, weil die Zeitdauer der europäischen Kommission abzulaufen drohte, und ihre Befugnisse verlängert werden sollten[1]. Diese Konferenz trat in London am 8. Februar 1883 zusammen. Vorher hatte Rumänien am 30. Jaunar 1883[2] durch seinen Gesandten Vorstellungen machen lassen und einen 4. Entwurf vorgelegt (vgl. die Annexe à la dépêche du 7. November 1882[3]).

Die Konferenz beschliesst, die Uferstaaten, Serbien, Bulgarien und Rumänien einzuladen, aber nur mit beratender Stimme, da die Angelegenheit eine rein europäische sei[4]. Rumänien weigert sich jedoch namentlich unter Hinweis auf die Bestimmungen des Aachener Kongresses von 1818 an der Konferenz mit nur beratender Stimme teilzunehmen, beansprucht, wie die anderen Mächte ein votum consultativum[5] [6] und erklärt die Beschlüsse der Londoner Konferenz für unverbindlich. Trotzdem beschlossen die Mächte den Vertrag ohne Rumäniens Mitwirkung fest abzuschliessen, wobei besonders auch darauf hingewiesen wurde, dass Serbien, ebenfalls Uferstaat an der zu reglementirenden Donaustrecke, sich mit einem votum consultativum zufrieden gegeben habe. Man kann sich schwer dem Gedanken verschliessen, dass die Mächte glaubten, die erforderliche Einstimmigkeit durch Ausschluss Rumäniens von der Beschlussfassung erzielen zu können, nachdem letzterer Staat gelegentlich der Be-

---

1) Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts S. 354 Anm. 15.

2) Vgl. Holtzendorff, Rumäniens Uferrechte S. 62.

3) Wortlaute bei Dahn, eine Lanze für Rumänien im Anhang unter B.

4) Siehe weitere Ausführungen unten unter Cap. III.

5) Vgl. auch Marquardsen Handbuch des öffentlichen Rechtes I, 2 S. 295.

6) Ausführliche Darlegung des rumänischen Standpunktes in der Note vom 24. Mai 1883, Le ministre des Affaires Etrangères à l' Envoyé de Roumanie à Londres bei Dahn Anfang unter M.

ratungen über die Proposition Barrère in der europäischen Kommission so entschiedenen Widerstand geleistet hatte.

Der Londoner Vertrag, der 9 Artikel enthält und welchem als Annex angeschlossen ist, das Reglement de Navigation, de Police fluviale et de Surveillance applicable à la partie du Danube situé entre les Portes de Ser et Braila, dehnt zu gleicher Zeit die Befugnisse der europäischen Kommission bis Braila aus (Art. 1). In zeitlicher Beziehung wurde die Dauer der Kommission bis zum 24. April 1904 festgelegt. Von da ab sollen die Befugnisse der Kommission von 3 zu 3 Jahren immer stillschweigend verlängert werden, falls nicht 1 Jahr vor Ablauf einer solchen Periode ein Vertragsteil die Absicht kundgiebt, Änderungen in der Zusammensetzung odər der Vollmachten vorzuschlagen (Art. 2 Mart. N. R. G. II S. IX. S. 394).

Eine weitere Änderung und zugleich eine Einschränkung der Befugnisse der Europäischen Kommission ist durch die Art. 3—6 statuirt, welche den nördlichsten Arm des Donaudelta's den Kiliaarm, der Kontrolle der Europäischen Kommission entzieht [1]).

Der Londoner Vertrag wurde ratifizirt. Es kann jedoch bis heute nicht in Vollzug gesetzt werden, weil die Inkraftsetzung von der Adhäsion Rumäniens abhängig ist, welche bis heute noch nicht erfolgt ist [2]).

Auf alle Fälle hat jedoch der Londoner Vertrag das grosse und im Interesse der grösstmöglichsten Freiheit der Schifffahrt zu begrüssende Resultat gehabt, dass die europäische Kommission eine an Permanenz streifende Verlängerung erfahren hat, sodass ihre Fortdauer und ihre segensreiche Wirkung, so wie die Verhältnisse jetzt liegen, für unabsehbare Zeit gesichert ist.

---

1) Nähere Ausführungen vgl. im Cap. IV.

2) Vgl. auch Ullmann Handbuch des Völkerrechts 1898 S. 220.

II. Capitel.

§ 5. **Über den Begriff der freien Schifffahrt**[1]).

Die Klarlegung dieses Begriffs ist nötig, und gerade für die Untersuchung der Rechtsverhältnisse der Donau, insbesondere in Hinsicht auf die europäische internationale Donaukommission, von ausserordentlicher Bedeutung.

Veranlasst durch das ausserordentlich hohe Interesse aller Völker an den öffentlichen Gewässern hat man ganz im Anfang — und das schon ziemlich früh — die vollständige Freiheit des Meeres anerkannt. Mit der Zeit kam man nun auf den Gedanken, auch die Flusswege, welche durch das Gebiet mehrerer Staaten führten, für die Schifffahrt frei zu machen. Denn es erschien unnatürlich, dass ein Staat durch einen anderen in die Unmöglichkeit versetzt wurde, auf einem Wege, an dem er Mitbesitzer war, eine unbelästigte und freie Verbindung mit dem freien Meere zu unterhalten[2]).

Grundlegend für den Begriff waren vor allem 2 Verträge.

1) Der Pariser Friedensschluss von 1814. Der Art. 5 bestimmte das Prinzip, dass die Schifffahrt auf den Flüssen frei sein soll[3]), und dass die Abgaben, welche durch die Uferstaaten erhoben worden, auf eine völlig gleiche,

---

1) Vgl. die sehr ausführlichen Erörterungen von Engelhardt in der Revue de droit international B. XI S. 363—381.

2) Revue de droit international B. XI S. 372 f.

3) Der Wortlaut der uns hier interessirenden Stelle lautet „la navigation sera libre, de telle sorte, qu' elle *ne pourra être interdite à personne.*

dem Handel aller Nationen möglichst günstige Weise geregelt werden sollten. Dieses Prinzip wurde ausdrücklich als auf die Rheinschifffahrt und in einem geheimen Art. 3 auch auf die Scheldeschifffahrt für anwendbar erklärt[1]). Im übrigen sollte die nähere Regelung durch einen Kongress stattfinden.

2) Diese Regelung fand statt auf dem Wiener Congress 1815. Zweck und Ziel des Congresses war, eine Norm zu finden, auf Grund deren das Prinzip der Freiheit auf allen internationalen Flüssen Anwendung finden könne. Gewissermassen eine Definition des Begriffes findet sich in den, im Wortlaut folgenden, Art. 108 und 109 der Wiener Congressakte[2]).

Art. 108: Les puissances, dont les états sont séparés ou traversés par une même rivière navigable, s'engagent à régler d' un commun accord tout ce qui a rapport à la navigation de cette rivière. Elles nommeront à cet effet, des commissaires, qui se réuniront au plus tard six mois après la fin du Congrès, et qui prendront pour bases de leurs travaux les principes établis dans les articles suivants.

Art. 109: La navigation dans tout le cours des rivières indiquées, dans l' article précédent, du point où chacune d' elles devient navigable jusqu' à son embouchure, sera *entièrement libre,* et ne pourra, *sous le rapport du commerce,* être interdite à personne; bien entendu que l'on se conformera aux règlements relatifs à la police de cette navigation, lesquels seront conçus d' une manière uniforme pour tous, et aussi favorable que possible au commerce de toutes les nations.

Von Wichtigkeit ist fernerhin Art. 116, welcher die Festsetzungen der Reglements durch alle Uferstaaten gemeinsam fordert.

---

1) Klüber, Akten des Wiener Kongresses 1. Protokoll vom 2. Februar 1815.

2) Weitere ausführliche Erörterungen über die Freiheit der Flussschifffahrt bei Klüber Akten S. 341—413.

Tout ce qui est indiqué dans les articles précédents, sera déterminé par un règlement commun, qui renfermera également tout ce qui aurait besoin d' être fixé ultérieurement. Le règlement une fois arrêté ne pourra être changé que du consentement de tous les états riverains, et ils aurout soin de pourvoir à son exécution d' une manière convenable et adaptée aux circonstances et aux localités.

Die Schiffahrt soll also auf internationalen Flüssen in ihrer ganzen Ausdehnung von der Stelle, wo dieselben schiffbar werden, bis zur Mündung für alle Flaggen frei sein und in Bezug auf den Handel Niemanden untersagt werden können, jedoch unter steter Beachtung der für die Polizei in gleicher Weise für Alle und so günstig als möglich für den Handel aller Nationen festzusetzenden Reglements[1]).

Das zur Erhebung der Abgaben und zur Aufrechterhaltung der Polizei einzuführende System soll soweit als möglich dasselbe sein für den ganzen Lauf des Flusses und soll, soweit nicht besondere Umstände dem entgegenstehen, auch auf diejenigen seiner Verzweigungen und Zuflüsse ausgedehnt werden, welche in ihren schiffbaren Lauf verschiedene Staaten trennen oder durchfliessen (Art. 111).

Die Schifffahrtsabgaben sollen in gleicher, unveränderlicher und in einer, von der verschiedenen Beschaffenheit der Waaren unabhängigen, Art festgestellt werden. Der einmal festgestellte Tarif soll nur auf Grund einer gemeinsamen Übereinkunft der Uferstaaten erhöht werden (Art. 112).

Auch darf die Schifffahrt nicht mit anderen als den in dem Reglement festgestellten Abgaben belastet werden (Art. 114).

Jeder Uferstaat verpflichtet sich zur Unterhaltung

1) Vergl. auch Mischler und Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch. Art. Donau.

2*

der Leinpfade seines Territoriums und in gleicher Ausdehnung zu den für das Flussbett erforderlichen Arbeiten (Art. 113).

Nirgens sollen Stapel-Umschlagsrechte (droits d'échelle) oder erzwungene Liegetage (droits de relâche forcée) eingerichtet, die bestehenden jedoch nur bedingt beibehalten werden [1]).

Bei den Beratungen handelte es sich hauptsächlich um die Umschlagsrechte und die Stapelrechte von Köln, Mainz und Mannheim. Die Abgeordneten der Stadt Mainz überreichten im Oktober 1814 dem Kongresse eine Denkschrift, betreffend die Stationsfahrt auf dem Rhein. Die näheren interessanten Ausführungen finden sich bei Klüber Acten III S. 334—420 sowie S. 32 ff., Vorträge der Mainzer Abgeordneten im III. Protokoll vom 20. Februar 1815, endlich auch die Ausführungen des württembergischen Bevollmächtigten über den erzwungenen Umschlag in Mannheim, (Klüber, VII Protokoll vom 3. Mai 1815).

Näher darauf einzugehen verbietet uns der Zweck der Arbeit. Es sei nur noch auf die interessanten Schilderungen und Ausführungen über das vor 1815 geltende „jus stapulae" bei Schirges, der Rheinstrom hingewiesen [2]).

Alle den Rhein hinauf oder hinabfahrenden Schiffer waren gezwungen, in den Häfen von Köln, Mainz, Mannheim, Speyer, Strassburg und Dortrecht anzulanden. Daselbst wurde ihre Ladung in andere, ober- und unterrheinische Schiffe umgeladen „Umschlag". Die Ladung musste ausserdem verzollt und zu Gunsten der stapelstädtischen Konsumenten 3 Tage lang feilgeboten werden.

Mit all diesen Rechten räumte die Wiener Kongress-

---

1) Die Beseitigung dieser der Freiheit überaus hinderlichen Rechte ging nicht so glatt vor sich. Die Stadt Mainz weigerte sich, ihr Umschlagsrecht aufzugeben und behauptete sogar, dies Recht sei der Entwickelung der Schifffahrt zuträglich (vgl. Streit der Stadt Mainz mit Frankfurt) Klüber, Akten S. 531 ff.

2) Vgl. a. a. O. S. 53 ff.

akte auf. Dieselbe statuirt die völlige Befreiung des Flusslaufes von allen, der Schifffahrt lästigen Abgaben. Die seither ausschliesslichen Rechte der Uferstaaten wurden gleichzeitig insofern beschränkt, als die Reglements durch „commun accord“ bei völliger Gleichberechtigung aller Uferstaaten einheitlich festgesetzt werden müssen. Das Prinzip der Freiheit der Schifffahrt findet nur Anwendung auf Flüsse, die der internationalen Schifffahrt fähig sind, und nur auf dem schiffbaren Teil derselben[1]).

Im strengen Sinne giebt es eine internationale Schifffahrt eines Flusslaufs oder eines Teiles seines Laufes, wenn die Schifffahrt ausgeübt wird vom Meer aus regelmässig. Der schiffbare Flusslauf beginnt vom Punkte aus, wo die Wasser des Flusses in das Meer gehen, die Mündung ist Teil des Flusses[2]). Berühmt ist der Streit mit den Holländern über Auslegung der Worte des Wiener Friedens „jusqu' à la mer“[3]) [4]) [5]). Es ist bemerkenswert, dass man in Art. 2 der Rheinschifffahrtsakte von 1851 es für nötig erachtete, ausdrücklich den Passus aufzunehmen. „S. M. der König der Niederlande erklären sich damit einverstanden, dass als Fortsetzung des Rheines innerhalb des Königreichs der Niederlande, der Leck und der mit Namen „Waal“ bezeichnete Stromarm betrachtet werden.

Das andere Ende des schiffbaren Flusses ist unbe-

---

1) Vgl. Stengel, Wörterbuch der Staatswissenschaften S. 196.

2) Vergl. Art. „Staatsgebiet“ im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft.

3) Nähere Ausführungen bei Engelhardt, fleuves intern. S. 55 bis 60. Die Holländer behaupteten, der Rhein münde nicht in das Meer, da der am meisten schiffbare Arm der Waal ganz in holländischem Gebiet liege und daher als Eigengewässer Hollands anzusehen sei.

4) Vergl. auch VI. Protokoll des Wiener Kongresses bei Klube S. 105 ff.

5) Die Holländer behaupteten jusqu' à la mer sei nicht dasselbe wie jusque dans la mer, vergl. auch Ullmann Völkerrecht 1898. S. 218. Anm. 1.

stimmt und meist unbestimmbar, daher wird es meistens durch Konventionen bestimmt. Im Allgemeinen ist das Ende durch den Punkt gegeben, von welchem aus die Schifffahrt aufhört, um vom Meere aus regelmässig betrieben zu werden.

Zwischen diesen beiden Punkten ist die Schifffahrt frei für alle Flaggen einerlei ob Kabotage[1]) oder Seeschifffahrt.

Über die Interpretation des Begriffes der freien Schifffahrt im Sinne des Art. 109 der Wiener Kongressakte sind hauptsächlich infolge des Zusatzes „sous le rapport de commerce[2])" Meinungsverschiedenheiten entstanden.

Die eine Partei behauptet, die Wiener Kongressakte habe eine völlige Gleichstellung von Nichtuferstaaten mit den Uferstaaten beabsichtigt. Die Vertreter dieser Ansicht führen als Beweis für sich die Pruth- und Po-Akte an, die doch beide auf der Grundlage des Wiener Kongresses beruhten, und welche Nichtuferstaaten völlige Gleichberechtigung gewähren.

Dagegen wendet die andere Partei, ebenfalls gestützt auf Schifffahrtsakten, welche die Wiener Kongressgrundsätze als Grundlage für sich in Anspruch nehmen, ein, dass der Passus „sous le rapport de commerce" eine Einschränkung bedeute: Auf diesem Standpunkt stand insbesondere auch die preussische Regierung 1857[3]).

Der Streit dürfte dadurch seine Erledigung finden, dass durch Art. 16 der Pariser Kongressakte von 1856

1) Unter Kabotage versteht man speziell die Schifffahrt von einem Hafen zum anderen. Man pflegt sodann noch weiterhin von „grosser Kabotage" zu sprechen, wenn die Schifffahrt zwischen Häfen verschiedener Staaten stattfindet; von kleiner Kabotage spricht man bei der Schifffahrt, welche zwischen 2 Häfen des gleichen Staates unterhalten wird. (Vgl. Revue de droit international B. XI. 374 und 379 ff.

2) Vergl. Text oben im Anfang von Cap. II.

3) Näheres bei Engelhardt, in der Revue de droit international XI. S. 367.

eine authentische Interpretation des streitigen Art. 109 der Wiener Kongressakte gegeben ist. Dieser Art. 16 erklärt ausdrücklich die Wiener Prinzipien für anwendbar auf die Donau und erklärt daran anschliessend „en conséquence . . . . .“ „il ne sera apporté aucun obstacle quel qu' il soit, à la libre navigation“ [1]). Unterstützt wird diese Auffassung auch noch durch die bereits oben aufgeführte Bestimmung Art. 5 des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, wonach ohne jede Einschränkung stipulirt wurde, dass die Schifffahrt frei sei und Niemand verboten werden könne [2]).

Auf jeden Fall war es nicht zu rechtfertigen, wenn die Akte der Donauuferstaatenkommission vom 7. Nov. 1857, wie bereits unter Cap. I kurz erwähnt, das Recht der Kabotage den Uferstaaten allein reservirte. Denn von einer Kabotage ist nicht das Geringste in der Wiener Kongressakte enthalten; ferner ist sie weder auf sämtlichen übrigen konventionellen Strömen den Nichtuferstaaten versagt, noch lässt sich die Versagung durch irgend welchen Vertrag [3]) rechtfertigen.

Eine wesentliche Erweiterung des Begriffes der freien Schifffahrt brachte der Berliner Kongress im Jahre 1885 durch die Kongo-Akte vom 26. Februar 1885 [4]), das Prinzip der freien Schifffahrt wurde in seiner grössten Ausdehnung angenommen (vergl. hauptsächlich Art. 2—4, 13—25, 26—33).

Die Nebenflüsse ohne jede Ausnahme, die Seen und Kanäle unterliegen hiernach der gleichen freiheitlichen

1) Vollständiger Text auch bei Holtzendorff, Rumänien's Uferrechte, im Anhang No. 3.

2) Vgl. weitere ausführliche Erörterungen in der Revue de droit int. XI. S. 367 ff.

3) Es kommen hauptsächlich in Betracht: 1) der Pariser Frieden von 1814, 2) die Wiener Traktate von 1815, 3) der Pariser Friedensvertrag von 1856. Vergl. Revue de d. intern. XI. S. 379.

4) Carathéodory in Holtzendorff Handbuch des Völkerrechts nennt sie die denkwürdigste Verfassungsurkunde der weitesten und freisinnigsten Grundsätze des modernen Colonial- und Stromrechtes.

Behandlung, wie der Hauptstrom. Die Strassen, Eisenbahnen und Seitenkanäle, welche als Ergänzung für gewisse gänzlich oder teilweise unbefahrbare Strecken des Kongo, seiner Nebenflüsse und anderer diesen gleichartigen Wasserstrassen éventuel erbaut werden, sollen als Dependenzen des Stromes behandelt und dem Handel sämtlicher Nationen zur Verfügung gestellt werden.

Der Grundsatz der Neutralität internationaler Wasserstrassen, der im Wiener Vertrag noch nicht enthalten und erst durch den Londoner Vertrag von 1871 für die Donaumündungen festgelegt wurde, fand die weiteste Anwendung [1]).

Endlich ist, gerade so wie an den Donaumündungen, der Vollzug der Schifffahrtsakte den Händen einer internationalen Kommission anvertraut.

Aus dem Vorstehenden wird nun klar geworden sein, dass die Erschaffung der internationalen Donaukommission auf dem Pariser Friedenskongresse von 1856 nicht ohne Einwirkung und Bedeutung für die Entwickelung der Schifffahrtsfreiheit gewesen ist.

§ 6. Die Europäische Donaukommission und ihre rechtliche Charakterisierung.

Die „Commission Européenne du Danube" verdankt ihre Entstehung dem Pariser Friedenstractat vom 30. März 1856 [2]), woselbst die Art. 15—19 nähere Festsetzungen statuiren. Ihre Ausgestaltung und die nähere Feststellung ihrer Befugnisse erfolgte durch die „acte public relatif à la navigation des embouchures du Danube" vom 2. November 1865 [3]) und die Acte additionnel à l' acte public du 2 novembre 1856 vom 28. Mai 1881 [4]). Daneben kommen weiterhin in Betracht die Konvention von

1) Vgl. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts S. 370 f.

2) Text findet sich bei Holtzendorff, Uferrechte im Anhang No. 5.

3) Martens R. G. XVIII S. 148.

4) Martens, N. R. G., II S, VIII S. 207.

Galatz unter dem 21. November 1864 [1]) enthaltend Reglement de navigation et de police au Bas Danube und der Londoner Vertrag vom 13. März 1871 [2]). Während der Berliner Friede vom 13. Juli 1878 [3]) eine erhebliche Erweiterung der Machtbefugnisse der Europäischen Kommission mit sich gebracht hatte, wurde durch den Londoner Vertrag vom 10. März 1883 [4]) ihre Befugnisse in territorialer Beziehung dadurch eingeschränkt, dass die Kilia-Mündung ihrer Oberaufsicht entzogen wurde [5]).

Bei der nachfolgenden Untersuchung der rechtlichen Natur dieser Institution, wollen wir dieselbe vor allen Dingen so, wie sie zur Zeit besteht, einer Prüfung unterziehen, daneben aber auch die einzelnen Stufen ihrer Entwickelung zum näheren Verständnis ins Auge fassen und zur Erläuterung heranziehen.

Es ist dies auch schon um deswillen nötig, weil sowohl Art. 8 des Londoner Vertrags vom 10. März 1883 als auch Art. 1 der Acte additionnel vom 28. Mai 1881 die Aufrechterhaltung sämtlicher auf die Donau bezüglichen Verträge, insofern sie nicht durch spätere Festsetzungen abgeändert oder beseitigt sind, ausdrücklich bestimmen.

Das Wirkungsgebiet der europäischen Kommission wird gebildet durch das Donaudeltagebiet, ausgenommen den Kiliaarm seit 1883, von Galatz stromabwärts [6]). Die Europäische Kommission verfügt über das gesamte Strombett. Ausserdem besitzt sie umfangreiche Anlangen an den Ufern. Die Bestimmung des Art. 4 der Acte public kommt hier in Betracht, wonach die Pforte sich verpflichtete, im Hafen von Sulinu ein Stück Land 760 Meter lang und 150 Meter breit ebenso auf dem rechten Ufer

1) Martens, N. R. G. XVIII S. 118.
2) Martens, N. R. G. XVIII S. 303.
3) Text im Reichsanzeiger vom 17. Juli 1878.
4) Marténs, N. R. G. II S. IX S. 394.
5) Näheres wird in Cap. IV erfolgen.
6) Vgl. Art. 53 des Berl. Traktats Art. 1 der Acte additionel.

ein geeignet grosses Stück Land zur Errichtung von Bauten, eines Marinehospitals u. s. w. der europäischen Kommission zu überlassen, allerdings — sous la reserve des redevances annuelles, auxquelles les bienfonds sont soumis en Turque. In der Folgezeit wurde von dieser Berechtigung eifrig Gebrauch gemacht, sodass die europäische Kommission jetzt auf beiden Ufern der Sulinnmündung bis nach Galatz hinauf bedeutende Anlagen besitzt [1]). Sie besitzt ein eignes Marinehospital, eine eigne Werft und in Sulina selbst ein grosses Administrationsgebäude. Seit dem Berliner Vertrage, und zwar nach der besonderen Bestimmung des Art. 53, übt sie ihre Befugnisse in vollständiger Unabhängigkeit der territorialen Gewalten, also Rumäniens, aus. Die Kommission setzt sich zusammen aus den Vertretern der Grossmächte, bezw. den Signatarmächten des Pariser Friedens, zu welchem seit dem Berliner Traktat von 1878 auch der Delegirte Rumäniens als völlig gleichberechtigtes Mitglied hinzutritt [2]).

Die europäische Kommission übt zahlreiche Rechte, welche sonst nur souveränen Staaten zustehen, aus. Sie allein hat die notwendigen Arbeiten auf der maritimen Donau zu bestimmen [3]). Sie arbeitet demgemäss auch die Pläne für die Ameliorationen aus und vollzieht dieselben. Sie allein bestimmt, ob und wo Landungsbrücken errichtet werden dürfen. Die Territorialmacht oder fremde Handelsgesellschaften dürfen Landungsbrücken nur errichten, wenn die Europ. Kommission die Pläne dazu gutgeheissen hat [4]).

Die Europäische Kommission besitzt ihre eignen Beamten. Dieselben werden von ihr selbst ernannt seit den Bestimmungen der Acte additionnel [5]). Die Beamten

1) Nähere Angaben darüber für das Jahr 1870 finden sich in der Revue des deux mondes, LXXXIV les embouchures du Danube par Engelhardt S. 115.

2) Art. 1 der Acte additionel.

3) Art. 3 der Acte public.

4) Art. 6 der Acte public.

5) Vgl. Art. 1.

erfüllen ihre Funktionen unter der Autorität der Europäischen Kommission, sie werden von ihr bezahlt und leisten auf ihren Namen den Diensteid[1]). Es ist weiter bestimmt, dass die Beamten ohne Unterschied der Nationalität ernannt werden sollen (eine Bestimmung, welche getroffen wurde lediglich zu dem Zwecke, um einseitigen Interessen der Territorialmacht entgegen der Freiheit der Schifffahrt zu sichern).

Das Beamtenpersonal ist beträchtlich. Die erste Stelle nimmt der Inspecteur de la navigation du Bas Danube mit dem Sitze in Toultscha ein[2]). Ihm zur Seite steht ein Kanzler, unter ihm die Inspektoren der 4 Sektionen, in welche die ganze der Aufsicht unterstellte Strecke geteilt ist; ferner stehen unter ihm die Flusslotsen und das gesamte technische Personal.

Eine gewisse selbständige Stellung nimmt neben dem Inspektor der Hafenkapitän von Sulina ein[3]). Seine Hauptthätigkeit liegt in der Überwachung der vom schwarzen Meer in die Donaumündungen einlaufenden, sowie der ins schwarze Meer auslaufenden Schiffe. Auch ihm ist ein gewisses Lotsenpersonal unterstellt, ausserdem ist er mit Unterhaltung und Verwaltung der Leuchttürme an der St. Georgsmündung und an den Schlangeninseln betraut[4]). Er verhängt Strafen wegen Vergehen gegen den Tarif in erster Instanz und überwacht die Erhebung von Gebühren, welche die Europäische Kommission zu erheben berechtigt ist. Diese Gebühren stehen mit den

1) Vgl. Art. 2 der Acte additionnell. Vor dem Berliner Kongress stand der Pforte, die die Beamten auch bezahlte, als Territorialmacht das Recht der Ernennung zu.

2) Art. 2 der Acte additionnel und Art. 1 ff. der Instruction á l' inspecteur de la navigation du Bas Danube (M. N. R. G. II S. IX S. 292.

3) Art. 2 der Acte additionnel und § 1 ff. der Instr. du Capitaine du Port de Soulina (M. N. R. G., II 5, IX S. 316).

4) Art. 56 des Berl. Vertrag 1856, A. 17 der Acte public, Art. 5 der Acte additionnel, § 29 der Instruktion des Hafenkapitäns vom 19. Mai 1881.

Prinzipien des Wiener Kongresses nicht im Widerspruch, sie sollen lediglich ein Äquivalent bilden für die Ausgaben, welche der Europäischen Kommission durch die Ausführung von technischen Arbeiten an den, zur Versandung so leicht geneigten, Mündungen erwachsen [1]).

Die genauere Einteilung des Personals sowie die den einzelnen zugewiesenen Funktionen sind für unseren Zweck nebensächlich und können daher ausser Betracht bleiben [2]). Es sei nur noch erwähnt, dass auch ein bedeutendes technisches Personal, mit einer grossen Anzahl von technischen Maschinen versehen, vorhanden ist, den Befehlen der Europäischen Kommission allein untersteht und sich ebenfalls der Vergünstigungen der übrigen Beamten erfreut [3]).

Die Höhe der Abgaben wird allein durch die Europäische Kommission festgesetzt. Ein von derselben ausgearbeiteter Tarif ist am 19. Mai 1881 ratifizirt worden und als Bestandteil der Acte additionnel zu betrachten [4]). Ebenso hat die Kommission ein Schifffahrtsreglement und ein Polizeireglement, zu deren Promulgation sie allein berechtigt ist, im Jahre 1865 ausgearbeitet. Dieselben sind als Annex der Acte public angeschlossen und sollen nach Art. 7 dieser Acte dieselbe Kraft haben, wie diese selbst. Nach den Veränderungen, welche der Berliner Kongress festsetzte, wurden diese Reglements neu bearbeitet und sind als Annex der Acte additionnel angeschlossen worden [5]).

Diese Reglements sind von der Europäischen Kommission nicht nur beraten, ausgearbeitet und mit Gesetzes-

---

1) Art. 16 der Acte public, § 3 der Acte additionnel, § 1 ff. der Instruction du Capitain du port de Soulina.

2) Die betr. Bestimmungen finden sich in den Annexes zu der Acte Additionnel.

3) Nähere Erörterungen in der Revue des deux mondes a. a. O. S. 115.

4) M. N. R. G., II S., IX S. 284.

5) Reglement de navigation et de police fluviale le 19. Mai 1881 (M. N. R. G., II S. IX S. 254.

kraft erlassen, sondern auch der Vollzug ist ihren Händen anvertraut. Die an den Donaumündungen stationirten Kriegsschiffe sind verpflichtet, der Europäischen Kommission bei der Durchführung der Reglements zur Seite zu stehen. Sie dürfen im Notfalle bis Galatz gehen [1]). Demgemäss sind die Beamten der Kommission mit der Untersuchung vorkommender Übertretungen betraut; sie fällen Urteile I. Instanz, welchen Frankreich Rechtskraft im eignen Lande zuspricht [2]).

Während nach der Acte public [3]) diese Urteile noch im Namen des Sultans erlassen wurden, werden sie nach Art. 2 der Acte additionnel im Namen der europäischen Kommission erlassen, wobei noch besonders beachtenswert ist, dass nach Art. 7 der genannten Akte die Bestimmungen der Reglements auch für die Beurteilung der Civilstreitigkeiten, die infolge der Ausübung der Schifffahrt entstehen, in Betracht gezogen werden sollen.

Appellation gegen die vom Inspektor oder dem Hafenkapitän in I. Instanz gefällten Urteile geht an die Europäische Kommission selbst oder an ein für jeden Fall besonders einzusetzendes gemischtes Tribunal [4]).

Ausgedehnte Befugnisse sind der europäischen Kommission weiterhin bezüglich der Sanitätsverhältnisse an den Donaumündungen überwiesen worden.

Die Beaufsichtigung der Sanitätsverhältnisse ist natürlich mit Rücksicht auf die ständige Verbindung der Donaumündung mit dem Orient und der darin liegenden Gefahr der Einschleppung der daselbst häufig auftretenden Pestepidemien besonders wichtig.

Während die Acte public die Regelung der sanitären Massregeln dem „Conseil supérieur de santé“ in Constanti-

---

1) Art. 19 des Pariser Friedens, Art. 52 des Berliner Vertrag, Heilborn, Rechte und Pflichten neutraler Staaten.

2) Vergl. Engelhardt in der Revue de droit international XV S. 386.

3) Art. 8 a. a. O.

4) Art. 152 des Reglement de navigation et le police vom 19. Mai 1881.

nopel unter Assistenz der Vertreter der Mächte anvertraute [1]), weist die Acte additionnel der Europäischen Kommission ausdrücklich das Recht der Mitwirkung an den vom Conseil international in Bukarest auszuarbeitenden Reglements zu [2]). Die Europäische Kommission hat das Recht, jederzeit im Interesse der Freiheit der Schifffahrt Abänderungen an den Reglements zu beantragen. Konsequenter Weise werden ausserdem sämtlichen administrativen und technischen Beamten der europäischen Kommission im Falle einer Epidemie und Quarantäneverhängung dieselben Ausnahmerechte wie dem Sanitätspersonal zugebilligt. Insbesondere können sie sich frei bewegen und jederzeit unabhängig von jeder Quarantäne gehen, wohin sie wollen.

Die europäische Kommission hat das Recht, eine besondere Flagge zu führen, wobei sie nicht gezwungen werden kann, eine andere Flagge, etwa diejenige der Territorialmacht, aufzuziehen [3]). Die Beamten und Arbeiter tragen demgemäss am linken Arm eine Binde in den besonderen Farben der europäischen Kommission und mit den Lettern C. E. D.

Die Verleihung dieses Vorrechts ist eng verknüpft mit der bereits 1856 stipulirten und seither wiederholt bestätigten Neutralisirung des der Europäischen Kommission unterstellten Gebietes, mit seinen sämtlichen Bauten, Werken und Beamten [4]).

Schliesslich erübrigt noch, einige Worte über die zeitliche Dauer und Zukunft der europäischen Kommission zu sagen [5]).

Der Art. 18 des Pariser Friedens von 1856 hatte für

---

1) Vgl. Art. 18—20 der gen. Acte.

2) Vgl. Art. 6 und 7 der gen. Acte.

3) Vgl. Art. 8 der Acte Additionnel.

4) Art. 21 der Acte public, Art. 7 des Londoner Vertrags vom 13. März 1871. Art. 8 der Acte Additionnel.

5) Wiederholung von Einzelheiten, welche schon in Cap. I Erwähnung gefunden haben, sind dabei nicht ganz zu vermeiden.

die Wirksamkeit der europäischen Kommission zunächst nur einen Zeitraum von 2 Jahren ins Auge gefasst, denn gemäss den Prinzipien der Freiheit der Flussschifffahrt, sollte diese internationale Institution einer aus sämtlichen Uferstaaten der Donau bestehenden Kommission Platz machen. Als jedoch die von der Uferstaatenkommission ausgearbeitete Schifffahrtsacte vom 7. November 1857 seitens der Pariser Signaturmächte nicht genehmigt wurde, und die europäische Kommission auf der anderen Seite mit Rücksicht auf die unendlichen Schwierigkeiten ihre Arbeiten noch nicht vollendet hatte, verlängerte man der Letzteren Vollmachten zum ersten Male. Nach Annahme der Acte public wurde sodann die Dauer der europäischen Kommission auf weitere 5 Jahre gesichert. Dies geschah in der Sitzung der Pariser Konferenz vom 28. März 1866 [1].

Auf der Londoner Konferenz von 1871 fand alsdann eine weitere Verlängerung der Befugnisse der europäischen Kommission bis zum 24. April 1883, also im Ganzen auf 12 Jahre, statt [2]. Der 24. April 1883 war zugleich der Tag, an welchem die Amortisationsfrist für die unter Garantie der Grossmächte in der Konvention vom 30. April 1868 [3] zu Galatz von der europäischen Kommission aufgenommene öffentliche Anleihe ablief. Nachdem die Bestimmung des Art. 4 des Londoner Vertrags von 1871 jedoch vor Ablauf der Frist durch Art. 54 des Berliner Traktates dahin modifizirt worden war, dass „ein Jahr vor dem Ablauf ihrer Funktionen sich die Mächte über die Verlängerung ihrer Vollmachten oder etwaiger Abänderungen verständigen sollten", traten die Vertreter der Mächte im Jahre 1883 in London zur Konferenz zusammen, woselbst die Dauer der europäischen Kommission auf weitere 21 Jahre festgesetzt wurde mit der, einer Permanenz gleichkommenden

1) Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts B. II S. 349.

2) Art. 4 des Londoner Vertrags vom 13. März 1871. La durée de cette Commission est fixée pour one période *ultérieuse* de donze ans.

3) Mart. N. R. XVIII S. 155.

Modifikation der stillschweigenden Verlängerung von 3 zu 3 Jahren nach Ablauf dieses Zeitpunktes [1]).

Diese ausdrückliche Aufrechterhaltung war nicht nur nützlich, sondern auch mit Rücksicht auf den Umstand, dass Russland wieder Uferstaat geworden war und sich der europäischen Kommission im russisch-türkischen Kriege wenig gewogen gezeigt hatte, unbedingt nötig [2]).

Wenn nun auch der Londoner Vertrag durch den Protest Rumäniens auf rumänischem Gebiet nicht in Kraft gesetzt werden kann und daher formell die Verlängerung nicht besteht, so ist sie doch faktisch gesichert. Rumänien selbst hat am wenigsten gegen die Verlängerung der Kommission etwas einzuwenden, und hat abgesehen davon, dass es dieselbe bei jeder Gelegenheit befürwortet hat [3]), auch stillschweigend durch konkludente Handlungen — Entsendung von Delegirten — seine Zustimmung erteilt.

§ 7. **Die europäische Kommission ist eine Institution, wie sie einzig in ihrer Art als Flussbehörde besteht. Es ist die Frage, wie ist sie rechtlich zu charakterisiren.**

Die europäische Kommission hat in vielen Beziehungen nicht nur die Rechte und die Stellung eines Staates, sondern auch die äussere Gestalt eines solchen. In der That giebt es Völkerrechtslehrer, welche behaupten, die europäische Kommission sei thatsächlich und nichts anderes als ein Staat. Vertreter dieser Ansicht sind vor

---

1) Art. 2 des Lond. Vertr. vom 10. März 1883.

2) Die Kommission war unter Verletzung der Neutralität verjagt worden und die Sulinamündung selbst durch Versenken von mit Steinen beladenen Schiffen verbarrikadirt worden. (Näheres bei Heilborn, Rechte und Pflichten neutraler Staaten Berliner Diss. S. 74).

3) Vgl. die Note bei Dahn Le ministre des Affaires etrangéres à L' envoyé de Roumanie à Londres 24. Mai 1883: Le gouvernement Roumain a eu déjà l' occasion de s' exprimer à ce sujet d' une maniere nette et précise et ne peut qu' applaudir à une décision destinée à assurer, pour ainsi dire, la permanence d' une institution dont l' action bienfaisante est aujourd'hui universelle reconnue.

allem Engelhardt und Geffken. Auch Holtzendorff steht auf einem ähnlichen Standpunkt. Wir wollen sehen, ob sich diese Ansicht halten lässt. Da Einzelheiten in Bezug auf Rechte und Stellung der europäischen Kommission bereits ausführlich erörtert sind, so sollen nur die wesentlichen Punkte hervorgehoben und beleuchtet werden.

Die Europäische Kommission hat zunächt eine einer Permanenz gleichkommende Dauer erfahren und nach der ganzen Entwickelung der Verhältnisse kann man wohl mit Recht behaupten, die europäische Kommission ist, wie jeder Staat auf die Dauer begründet. Es würde demgemäss ein allenfalls zu machender Einwand, dass man den Begriff des Staates mit provisorischen Einrichtungen, wie eine solche auch die europäische Kommission sei, nicht verquicken dürfe, unbegründet sein.

Weiterhin besitzt die Kommission grosse Strecken eignen Landes [1]), ausgedehnte Etablissements, Dampfschiffe, und eine eigne Flagge [2]). Engelhardt weist in den Anm. 1 und 2 aufgeführten Aufsätzen vollständig richtig und einwandslos nach, dass die Europäische Kommission auch die für jeden Staat nötigen 3 Gewalten besitzt [3]).

Die europäische Kommission besitzt 1) pouvoir legislative, denn sie erlässt Gesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft und in eignem Namen. Diese Gesetze binden alle in ihrem Territorium befindlichen fremden Schiffe und deren Besatzungen.

Sie besitzt 2) pouvoir exécutive [4]), indem sie die von ihr erlassenen Gesetze durch eigne Beamte, welche ihren

1) Nähere Angaben für das Jahr 1870 siehe bei Engelhardt in der Revue des deux mondes, les embouchures du Danube 1870 S. 116.

2) Revue de droit international XII Le droit d' intervention et la Turquie par Engelhardt S. 386.

3) Vgl. a. a. O.: La commission européenne participe même aux fonctions des trois pouvoirs, qui représentent un état.

4) Vgl. Rev. des deux mondes S. 116, und Rev. de droit intern. XII S. 386. Comme autorité exécutive les puissances lui ont reconnue une partie des droits d' une administration souveraine.

Diensteid auf Namen der europäischen Kommission leisten, ausführt, und die Ausführung streng überwacht.

Sie besitzt endlich 3) „pouvoir de juger“, indem sie Übertretungen gegen die Gesetze und gegen die von ihr sonst erlassenen Anordnungen bestraft. Zu diesem Zwecke hat sie das Recht, die von dem Inspektor und dem Hafenkapitän von Sulina erlassenen Urteile zu annulliren, zu reformiren und zu bestätigen, wobei eine Berufung an eine etwa übergeordnete Instanz nicht stattfindet.

Die europäische Kommission hat fernerhin ihre eignen Einnahmen, verwaltet dieselben wie ein Staat und hat öffentliche Anleihen [1]. Endlich hat die europäische Kommission — was geradezu zwingend auf die Auffassung als Staat hinzuweisen scheint — das ausschliesslich Staaten zustehende Recht, mit anderen Staaten selbständig völkerrechtlich giltige Verträge abzuschliessen [2]. Die europäische Kommission hat auch bereits von diesem Rechte Gebrauch gemacht, indem sie mit der Türkei einen Vertrag zur Regelung der lokalen Autoritäten und mit Rumänien eine Telegraphenkonvention abgeschlossen hat [3]. Auch die Thatsache der Neutralisirung des Gebietes der europäischen Kommission scheint für die Annahme eines Staates zu sprechen, denn es gilt der Grundsatz, neutral sind nur Staaten. Alle diese Gründe wirken für Engelhardt so überzeugend, dass er ausruft, „*elle est réellement un Etat dans l' Etat* [4]).

Aber trotzdem ist die europäische Kommission kein Staat, auch nicht, wie Holtzendorff, sich vorsichtiger ausdrückt, ein „provisorischer Flusswasserstaat innerhalb eines fremden Staatsgebietes“ [5] [6], denn es fehlt eines der

1) Vgl. Engelhardt a. a. O.

2) Engelhardt a. a. O. Elle traite parfois sans intermédiaires avec les Etats voisins.

3) Vgl. Engelhardt a. a. O.

4) Vgl. Revue de droit international XII S. 385.

5) Vgl. Holtzendorff, Rum. Uferrechte S. 107 u. 137.

6) Holtzendorff stellt auch lediglich die Behauptung auf, ohne Beweis dafür anzutreten.

wichtigsten Erfordernisse eines jeden Staates „das Staatsvolk“. Zur vollendeten Staatsbildung gehört bekanntlich die unlösbar und dauernd gewordene Vereinigung von Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt [1]). Die europäische Kommission hat in der That von dem Erfordernis „Land und Leute“ nur das erstere. Die wenigen Beamten können das Volk, wie es zum Staatsbegriff essentiell ist, nicht ausmachen. Die übrigen Bewohner der im Gebiete der europäischen Kommission gelegenen Städte, Dörfer und Gehöfte, sind aber nicht international und nicht exterritorial, sondern rumänische Staatsangehörige und in allen Beziehungen, ausgenommen die Schifffahrtsverhältnisse, der rumänischen Territorialhoheit unterworfen.

Über die Definition Holtzendorffs möge nur noch die folgende Bemerkung gestattet sein.

Dass es nicht angängig ist, überhaupt von einem provisorischen Staat zu sprechen, ist bereits erwähnt worden. Abgesehen aber davon — Flusswasserstaat bedeutet wohl nichts anders als eine nähere Benennung der europäischen Kommission als Staat — ruft Holtzendorff's Definition weiterhin Bedenken hervor, insoweit als man annehmen könnte, das der europäischen Kommission überwiesene Wirkungsgebiet sei lediglich der Flusslauf, das Flusswasser. In diesem Falle aber wäre auch nicht einmal das zweite Erfordernis für einen Staat, das Staatsgebiet, vorhanden, da Wasser, allein ohne festes Territorium, nie dem Begriff „Gebiet“ unterstellt werden kann.

Unbestreitbar richtig ist die Behauptung, dass die europäische Kommission ein neues, bisher unbekanntes Gebilde ist, das der, der Entwickelung des Völkerrechts und dem vermehrten internationalen Verkehr entsprungenen, Notwendigkeit ausgedehnter internationaler Verwaltung seine Existenz verdankt. Trotzdem ist dadurch nicht ausgeschlossen, dass sich dies neue Gebilde nicht unter ein verwandtes Rechtsinstitut unterbringen lässt; insbe-

1) Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts B II. S. 20.

sondere in der Erwägung, dass das Recht und gerade das Völkerrecht kein starres ist, sondern stetig, sich den wechselnden Gewohnheiten und Verhältnissen anschmiegend, in liberaler Richtung fortschreitet.

Meine Behauptung geht dahin, dass die europäische Kommission dem Begriff der Staatsdienstbarkeit am nächsten kommt und im wesentlichen als solche zu charakterisiren ist. Zugleich möchte ich an dieser Stelle gleich feststellen, dass es falsch wäre, die europäische Kommission auf eine reine Obligation[1], ohne jede dingliche und territoriale Gebundenheit zurückführen zu wollen.

Diese Ansicht würde unvereinbar mit der klaren Vorschrift des Art. 55 des Berliner Vertrags sein. Es versteht sich von selbst, dass die Staatsdienstbarkeit, welche durch das Bestehen der europäischen Kommission Rumänien auferlegt ist, sich keineswegs als ein einfaches fest zu bestimmendes Recht darstellt, wie z. B. das einem Staate zu Gunsten eines Nachbarstaates auferlegte Durchszugsrecht — droit de passage —. Da die Befugnisse der europäischen Kommission so mannigfaltiger Art sind, so ist demgemäss auch die Rumänien auferlegte Servitut aus verschiedenen Verpflichtungen zusammengesetzt; trotzdem aber bilden diese einzelnen Verpflichtungen äusserlich ein einheitliches conformes rechtliches Gebilde.

Allerdings dachte man bei Errichtung der europäischen Kommission keineswegs daran, einem der Uferstaaten der unteren Donau — also hauptsächlich der Türkei — eine Servitut aufzuerlegen. Und zwar beweist dies Folgendes.

Während die Uferstaaten sogenannter n a t i o n a l e r Flüsse allein das Recht haben, die rechtlichen Verhältnisse

1) Als ein solches Rechtsverhältnis würde die europäische Kommission nach Ansicht Liszt's, der überhaupt den Begriff der Staatsdienstbarkeit leugnet, zu charakterisiren sein. Vgl. Liszt Völkerrecht § 8 II.

des Flusslaufes zu regeln und die Gesetze auszuführen, haben, wie schon oben ausführlich erörtert, die Uferstaaten der internationalen Flüsse dieses Recht nicht mehr, es ist ihnen entzogen. Die Grundsätze über die Regelung der Schifffahrt sind von allen souveränen Uferstaaten gemeinsam durch Vertrag festzustellen. Es besteht in dieser Hinsicht eine völkerrechtlich festgesetzte Legalservitut, welche einem jeden Uferstaat zu Gunsten des anderen kraft Völkerrechtsatzes auferlegt ist [1]). Als feststehendes Recht gilt dabei ferner, dass auch die Aufsicht über die Ausführung, bei der natürlich alle Beteiligten gleichberechtigt sein müssen, gemeinschaftlich ausgeübt wird. Die Türkei, sobald sie einmal durch den Pariser Vertrag Völkerrechtssubjekt geworden war, und sobald die Grundsätze des Wiener Kongresses als für die Donau anwendbar erklärt worden waren, hatte also als Uferstaat der Donau gar nicht das Recht, die Schifffahrtsverhältnisse an den Donaumündungen allein zu regeln. Streng genommen hätte der gesamte Stromlauf der Donau durch die sämtlichen Uferstaaten geregelt werden müssen, die äusserst schwierige politische Lage und die orientalische Frage brachte es jedoch mit sich, dass für die Mündungen eine besondere Regelung festgesetzt wurde und dass auch andere Nichtuferstaaten der Donau Vertretungsbefugnis in der für diese Strecke eingesetzten Kommission erhielten.

Ausserdem war die europäische Kommission ja auch keineswegs auf die Dauer berechnet, sondern ursprünglich

---

1) Gegen den Begriff der Legalservitut wendet sich hauptsächlich Clauss in seiner Monographie „die Lehre von den Staatsservituten 1894“ vergl. S. 147 ff. Dieser Begriff wird jedoch von der herrschenden Lehre durchaus noch aufrecht erhalten und dürfte auch sehr wohl am Platze sein. Vgl. auch Heffter, Völkerrecht § 43 und Fr. v. Martens S. 365. Derartige Servituten sind deshalb legal oder natural weil sie infolge der Verkehrsgemeinschaft existent sind und den die Völkergemeinschaft bildenden Staaten wechselseitig auferlegt sind.

nur auf 2 Jahre, nach deren Ablauf die einheitliche Regelung des ganzen Stromlaufes erfolgen sollte.

Es kann der Einwand gemacht werden, dies alles ist ja ganz richtig, aber der Türkei war doch thatsächlich das Recht, das ihr als Territorialmacht zustehen musste, nämlich die Ausführung der beschlossenen Reglements und die Schifffahrtspolizei entzogen!

Der wesentlichste Gesichtspunkt dürfte hierbei der sein, dass die Territorialhoheit der hohen Pforte 1856 nicht verletzt wurde. Denn die Beamten der europäischen Kommission wurden von ihr ernannt, auf ihren Namen leisteten die Beamten den Diensteid; sie bezahlte auch die Beamten.

Für die Ländereien, welche der europäischen Kommission überlassen waren, mussten Steuern bezahlt werden [1]). Die europäische Kommission war damals nichts anderes als eine von der Territorialmacht beauftragte Verwaltungsbehörde, welche den Souveränitätsrechten der Türkei keinen Abbruch that. Wie sehr man gerade darum bemüht war, die territorialen Rechte der Türkei intakt zu erhalten, beweist auch die Klausel des Londoner Vertrags vom 13. März 1871, wonach der Pforte trotz Neutralisirung der europäischen Kommission ausdrücklich das Recht vorbehalten wurde, jederzeit Kriegsschiffe in die Donaumündungen einlaufen zu lassen [2]).

Zu einer wirklichen Staatsdienstbarkeit, welche dem jeweiligen Territorialstaat der Donaumündung aufliegt, wurde die europäische Kommission erst durch den Berliner Frieden 1878 und wurde als solche näher bestimmt durch die Additionnalakte [3]) und das Réglement de navigation et de police fluviale vom 19. Mai 1881.

Der Art. 55 des Berliner Traktes bestimmte vollständig klar, dass die europäische Kommission ihre Funk-

1) Art. 4 der Acte public.

2) Art. 7 des Londoner Vertrages vom 13. März 1871.

3) Bereits oben ausführlich behandelt.

tionen in völliger Unabhängigkeit von den Territorialmächten ausüben soll[1]). Damit ist aber die Gebietshoheit Rumäniens in bedeutender Weise eingeschränkt. Die Beschränkung haftet auf dem Territorium als solchem und verpflichtet daher die auf dem Territorium ihre Souveränitätsrechte ausübende Macht. Grund der Beschränkung ist das allgemeine europäische Verkehrsinteresse.

Wir behaupten demgemäss:

Die der Territorialmacht durch die europäische Kommission auferlegte Servitut besteht allgemein, sämtliche Einzelbeschränkungen zusammengefasst, darin, dass die Territorialmacht auf einem fest bestimmten Gebiete, das in seinem Hauptbestandteil durch das Strombett und die Ufer der Donau von Galatz bis zur Mündung gebildet wird, in Ausübung bestimmter Territorialhoheitsrechte, welche hauptsächlich die Ausübung der Flusspolizei und die Ausübung gewisser als Gesetze zu betrachtenden Reglements betreffen, dauernd beschränkt ist und zwar zu Gunsten der als Gesamtheit auftretenden europäischen internationalen Gemeinschaft, welche diese ihr zugewiesenen Rechte durch ihr Organ, die europäische Kommission ausübt.

Die Territorialmacht hat keineswegs auf alle und sämtliche auf dem fraglichen Gebiet zustehenden Hoheitsrechte verzichtet, denn dies würde einer Abtretung des betreffenden Gebietes gleichkommen, und das Wirkungsgebiet der europäischen Kommission ist doch ganz zweifellos rumänisches Gebiet. Es heisst im Art. 55 des Berliner Traktates deshalb auch nicht „das Gebiet ist exterritorial“, sondern es heisst „die europäische Kommission übt ihre Befugnisse“ — und natürlich nur die gesetz-

1) „La commission européenne exercera ses fonctions dans une complète indépendance de l'autorité territoriale“.

lich festgesetzten — „in völliger Unabhängigkeit von der Territorialgewalt aus“.

Im Folgenden soll diese Behauptung ihre nähere Begründung finden.

Obwohl der Begriff der Staatsservitut nicht unbestritten in der Litteratur ist, wird er dennoch von der überaus herrschenden Lehre streng festgehalten.

Insbesondere haben Gareis, Bulmerincq und in neuester Zeit auch Liszt geläugnet, dass man den privatrechtlichen Begriff der Servitut auf das Staatsrecht übertragen könne [1]).

Letzterer führt gegen den Begriff der Staatsdienstbarkeit die beiden Hauptargumente in's Feld,

1) dass derartigen Berechtigungen des öffentlichen Rechts der dingliche Charakter fehle und

2) dass ein praedium dominans fehle, indem vielmehr an dessen Stelle, der berechtigte Staat und seine Angehörigen träten. Was zunächst das erste Argument anlangt — und dieses erscheint als das Wichtigere und hängt überdies eng mit dem Zweiten zusammen — so ist das Folgende zu erwiedern.

Dem dominium des Privatrechts entspricht durchaus das imperium des öffentlichen Rechts. Das imperium ist die Gebietshoheit. Diese Gebietshoheit ist nun zwar keineswegs identisch mit dem Privateigentum, trotzdem aber besteht eine vollständige Analogie insofern als die Gebietshoheit ein exklusives jus imperandi über den Grund und Boden und Allem was sich darauf befindet, ist. Der Begriff der Gebietshoheit bezieht sich hauptsächlich auf die negative Seite der staatlichen Herrschaft über das Gebiet.

Vermöge dieser rechtlichen Stellung gegenüber dem Staatsgebiet ist jeder Staat berechtigt, jede fremde Herrschaftshandlung auf seinem Gebiete als einen Eingriff in

1) Vergl. die ausführlichen Erörterungen hierüber bei Clauss, Lehre von den Staatsdienstbarkeiten Tübingen 1894 S. 123 ff. und bei Liszt, Völkerrecht 1898 § 8 II, § 19 I, § 23.

sein ausschliessliches Hoheitsrecht zurückzuweisen, ausgenommen den Fall, dass einem anderen Staat auf Grund anerkannter Rechtstitel die Ausübung von Hoheitsrechten in der Gestalt z. B. von Staatsservituten eingeräumt ist [1]. Im rechtlich juristischen Sinne erscheint also im völkerrechtlichen Verkehr der Staaten das Gebiet des Staates als das dingliche Substrat der Staatsgewalt, über das dieselbe in analoger Weise zu verfügen berechtigt ist, wie der Private über sein Eigentum [2]. Die Gebietshoheit stellt sich also als staatsrechtliches Sachenrecht dar. Da nun aber das Recht der Staatsgewalt an seinem Gebiet sachenrechtlicher Natur ist, so kann man auch in Beziehung auf das Gebiet des Staates mit sachenrechtlichen dinglichen Rechtsbegriffen operiren. Schliesslich ist auch, wie Clauss [3] sehr richtig erwähnt, absolut kein vernünftiger Grund einzusehen, dass ein persönlich-obligatorischer Standpunkt dem Wesen eines öffentlichen Rechts mehr entsprechen soll, als ein sachlich-dinglicher.

Nach diesen Ausführungen erscheint zugleich auch das zweite Argument Liszt's hinfällig. An Stelle des praedium serviens und dominans tritt eben als analoges Institut, das Territorium serviens und dominans. Während ein Ersteres naturgemäss immer vorhanden sein muss, wenn ein Staatsdienstbarkeitsverhältnis vorliegen soll, ist letzteres wie wir unten sehen werden, wohl die Regel, aber ausnahmsweise kann an seine Stelle, selbst wenn man dahinstellt, ob auch Privatpersonen und Staatenverbindungen Servituten bestellt werden können, auch ein internationales Organ der europäischen Gemeinschaft treten, falls nur ein wirklich allgemein europäisches Interesse vorliegt.

Man scheidet die Staatsdienstbarkeiten ganz allgemein in sogenannte natürliche „servitutes juris gentium naturales“ und gewillkürte „servitutes juris gentium

1) Vergl. Ullmann, Völkerrecht 1898 S. 179.

2) Vergl. auch Clauss a. a. O. S. 133.

3) Vergl. Clauss a. a. O. S. 7.

voluntariae“ [1]). Rivier definirt die Servitut als „une permanente restriction de la souveraineté territoriale et non de l' indépendance en général“ [2]) und stellt damit die Grenzen fest, innerhalb deren sich die Staatsservituten bewegen können. Sobald eine Verpflichtung die Territorialhoheit soweit beschränkt, dass der belastende Staat anfängt seine Unabhängigkeit zu verlieren, ist sie keine Servitut mehr. Die Servitut beschränkt, lediglich die Gebietshoheit, nicht die Staatshoheit im Allgemeinen [3]).

Für die Servituten des Völkerrechts gelten im allgemeinen auch die Sätze des Privat- insbesondere diejenigen des römischen Rechts, wobei jedoch sicherlich Termine, Fristen und Bedingungen nicht schlechthin ausgeschlossen sind und überall das bedeutsame Erfordernis der Aequitas [4]) die sonst so strengen Grundsätze mildern muss. Vor allen Dingen darf man das Erfordernis der Vicinität nicht zu streng nehmen, vielfach wird es überhaupt nicht zu fordern sein. Ebensowenig gilt der Satz „servitus in faciendo consistere nequit“. Um so grösseres Gewicht muss jedoch dafür auf das Vorliegen eines billigen Interesses gelegt werden, auf Grund dessen die Servitut beansprucht wird. Dieses Interesse, welches zur Beeinträchtigung der Gebietshoheitsrechte Rumäniens geführt hat, ist aber gerade an dem maritimen Donaugebiet besonders gross und billig. Es ist das Interesse der gesamten Völker Europas an der Erhaltung der Freiheit der Schifffahrt auf der Donau und das allgemeine wirtschaftliche und politische Interesse an diesem gewaltigen Flusslauf, der Ost- und Westeuropa mit einander verbindet [5]).

---

1) Vergl. Heffter das europ. Völkerrecht der Gegenwart § 43. Martens Völkerrecht I S. 365. Bestritten von Clauss a. a. O. S. 147.

2) Rivier, cours de droit des gens 1890.

3) Ausführliches bei Ullmann, Völkerrecht S. 204 und Clauss a. a. O. S. 107 f, 118 f, 133 ff.

4) Vgl. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts B. II S. 247.

5) Man sprach sogar früher einmal von der Donau als der grossen Arterie, welche Osten und Westen verbündet. (Vergl. darüber deutsche Revue 1884, Ein Wort an den Reichskanzler über Orientpolitik).

Gegenstand einer völkerrechtlichen Servitut können nur Souveränitätsrechte sein [1] [2]. Die europäische Kommission übt nun in der That solche Souveränitsrechte aus, die eigentlich der Territorialmacht Rumänien zustehen; sie sind bereits oben genau erörtert worden. Als Beispiele für Staatsdienstbarkeiten führt Martens an: Konzession an eine auswärtige Macht, im Inlande Zollstationen, Landungsplätze, Brücken, Magazine und dergl. zu errichten. Weiterhin das Recht Ossterreichs, wonach dieses laut Art. 29 des Berliner Vertrags von 1878 das Recht der See- und Sanitätspolizei an der ganzen montenegrinischen Küste ausübt. Endlich wird in neuerer Zeit in durchaus richtiger Weise die Neutralisirung der Provinzen Chablais und Faucigny für eine Staatsdienstbarkeit erklärt [3].

Aber auch das Donaugebiet ist neutralisirt und auch die europäische Donaukommission übt Rechte ähnlicher Art, wie die soeben erwähnten aus. Auf die allgemein übliche Unterscheidung von servitutes affirmativae und negativae kommt es bei unserer Erörterung nicht an. Dagegen ist ein letzter Punkt von Wichtigkeit. Als allgemeiner Grundsatz wird aufgestellt, Subjekte von Servituten können nur souveräne Staaten sein [4].

Dabei ist jedoch allgemein anerkannt, dass es nicht unbedingt erforderlich ist, dass als praedium dominans immer nur ein einziger bestimmter Staat vorhanden ist, auch einer Mehrheit von einzelnen selbständigen Staaten kann eine Staatsdienstbarkeit als eine einheitliche bestellt werden. So erklärt z. B. Holtzendorff [5]: „Eine völkerrechtliche Staatsdienstbarkeit ist dann gegeben,

---

1) Vgl. Martens, Völkerrecht Bd. II S. 366.

2) Im anderen Falle läge überhaupt kein völkerrechtliches Rechtsverhältnis vor. Näheres bei Liszt a. a. O. § 19 III.

3) Vgl. hierüber Clauss a. a. O. S. 8 ff., 168 f. Holtzendorff, H. B. II. S. 247.

4) Martens Völkerrecht Bd. II S. 366, Ullmann, Völkerrecht S. 208, Clauss S. 148 ff.

5) Vgl. Holtzendorff H. B. II. § 52.

wenn die Gebietshoheitsrechte eines souveränen Staates zu Gunsten eines anderen Staates oder mehrerer anderen Staaten dauernd in der Weise beschränkt sind, dass innerhalb des gleichsam dienstbaren Gebietes an sich berechtigte Verfügungen der Staatsgewalt über ihren Grund und Boden unzulässig, oder an sich unzulässige Verfügungen einer fremden Regierung zulässig gemacht werden“. Holtzendorff erklärt nun weiter ausdrücklich, dass dem gleichsam dienenden Gebiet, zwar nicht blos einzelne, aber doch auch nicht alle Völkerrechtssubjekte als dominirende gegenüber stehen können, auch Clauss stellt sich auf diesen Standpunkt. Trotzdem nun behaupten wir, dass auch der freien Vereinigung der europäischen Kulturstaaten „der internationalen europäischen Gemeinschaft“ Servituten bestellt werden können, falls ein wirklich allgemein europäisches Interesse die Errichtung einer derartigen Beschränkung erheischt. Es ist jedoch zugleich davor zu warnen, darunter solche Rechtsverhältnisse zu begreifen, bei welchen schon allein aus der Thatsache der Zugehörigkeit zur europäischen Gemeinschaft Verpflichtungen auferlegt sind, z. B. die Verpflichtung der einzelnen Uferstaaten eines internationalen Stromes die freie Schifffahrt nicht zu hindern.

Zur Begründung dieser unserer Behauptung sind wir genötigt, zunächst etwas näher auf den Begriff und das Wesen der internationalen Gemeinschaft einzugehen [1] [2].

Dass es internationale Funktionen und Verwaltungen der Staaten in Krieg und Frieden giebt, ist unbestritten; eine solche internationale Verwaltung ist jedoch nur denkbar, bei dem Vorhandensein einer internationalen Gemeinschaft. Es giebt auf Grundlage der internationalen

---

1) Bahnbrechend ist auf diesem Gebiete gewesen, von Mohl mit seiner Monographie, „Pflege der internationalen Gemeinschaft“ in Staatsrecht, Völkerrecht und Politik B. I S. 579 f.

2) Genauere, dem neuesten Stand entsprechende Ausführungen bei Martens, Völkerrecht Bd. I S. 106 ff.

Gemeinschaft internationale Verwaltungseinrichtungen, mit mannigfaltigen, die Territorialhoheit in gewisser Beziehung begrenzenden Rechten. Wenn die Staaten diese Verwaltungseinrichtungen dulden, so geschieht dies deshalb, weil sie erkennen, dass sie mittels ihrer eignen Regierungsorgane einzelne Aufgaben, die eine internationale Bedeutung haben, nicht erfüllen können und weil sie weiterhin berücksichtigen, dass es auch das eigene Interesse der Unterthanen wegen des daraus zu erwartenden Vorteiles dringend verlangt [1] [2]. Die europäische Gemeinschaft war keineswegs mit Entstehung der Staaten vorhanden, sie ist erst in der Neuzeit existent geworden. Ihre Entstehung verdankt sie vor allen Dingen der ungeheuren Entwickelung der wirtschaftlichen Interessen, ausserdem der Harmonie der Bestrebungen und der sozialen, wie wirtschaftlichen Bedürfnisse [3],

Daraus aber geht auch zugleich hervor, dass die internationale Gemeinschaft alle und nur Völker europäischer Civilisation umfassen muss [4] [5]. Die internationale Gemeinschaft ist eine Notwendigkeit.

Für viele Staaten liegt gerade im Bestehen der Gemeinschaft, die selbstverständlich alle ihre einzelnen Glieder voll und ganz als gleichberechtigt anerkennt, eine Existenzfrage, denn ohne Vorhandensein der Gemeinschaft wären Staaten wie Belgien, Schweiz und Luxemburg überhaupt undenkbar [6]. Die internationale Gemein-

---

1) Vgl. Martens Völkerrecht I S. 211.

2) Vgl. Liszt Völkerrecht 1898 S. 2. Nach ihm ist die europäische Gemeinschaft hauptsächlich Kultur- und Interessengemeinschaft.

3) Vgl. Martens a. a. O. S. 202 ff. Ferner Ullmann, Völkerrecht S. 3: der internationale Egoismus weicht den Forderungen der immer mehr in den Vordergrund tretenden Macht der intern. Gemeinschaft.

4) Schon v. Mohl erkannte, dass ein Staat gegenüber solchen Staaten, welche die Verpflichtung einer geregelten Gemeinschaft nicht einräumen, auch seinerseits zu Leistungen nicht verbunden ist (vergl. Mohl a. a. O. Bd. I S. 264.

5) Bezüglich der Stellung Japans vgl. Liszt Völkerrecht S. 3.

6) Vgl. Martens a. a. O. S. 201.

schaft ist keineswegs eine Art civitas maxima [1]) wie Wolff sie begründen wollte, sie ist weiter nichts als eine freie Vereinigung der Völker, die sich in nichts von irgend einer menschlichen Gesellschaft unterscheidet. Die einzelnen Staaten treten hier nicht isolirt und für sich, sondern als Glieder einer Völkergesellschaft auf. Diese Völkergesellschaft besteht keineswegs nur in der Theorie, sie tritt auch in Wirksamkeit und praktische Thätigkeit unter Bethätigung eines eigenen verpflichtenden Willens. Dies geschieht durch ihre Organe, die Kongresse und Konferenzen [2]).

Die europäische Donaukommission leitet nun ihr Recht und ihre Existenz aus dem Pariser Kongresse her. Dies Recht ist in den bekannten Kongressen und Konferenzen wiederholt bestätigt worden. Da nun der Pariser Kongress als Organ der europäischen Gemeinschaft die europäische Kommission ins Leben gerufen und mit der Ausführung rein europäischer Aufgaben betraut hat, sonach alle Handlungen, welche die europäische Kommission vornimmt, aus dem Willen der Mächte hervorgehen, so ist die europäische Kommission selbst als ausführendes Organ der europäischen Gemeinschaft zu betrachten. Die europäische Gemeinschaft tritt so dauernd und sichtbar in die Wirklichkeit.

Damit, dass man, wie es auch Ullmann thut [3]), die europäische Kommission für ein Organ der internationalen Gemeinschaft erklärt, ist jedoch für die rechtliche Charakterisirung der Ersteren in ihrer auf den Staat Rumänien verpflichtend wirkenden Beziehung nichts gethan, es ist vielmehr ein bestimmter Rechtsbegriff zu verwenden. Der Begriff der Servitut ist aber für vorliegenden Fall ebenso bequem wie zutreffend, denn wenn

1) „Auch Staatenstaat" bezeichnet und in verschiedenster Form auch von Suarez, Grotius und Kant geplant. Vgl. auch Liszt Völkerrecht S. 1, Ullmann a. a. O. S. 13.

2) Abweichende Meinung siehe bei Ullmann a. a. O. S. 147, dafür jedoch Martens, Geffken und die herrschende Lehre.

3) Vgl. Ullmann, a. a. O. S. 218.

nun einmal die internationale Gemeinschaft handelnd auftritt und Staaten durch ihren Willen verpflichtet, so ist nicht einzusehen, warum zu Gunsten dieser internationalen Gemeinschaft nicht Servituten errichtet werden können und es ist ausserdem auch absolut kein vernünftiger Grund einzusehen, warum ganz gut zwar einer Mehrheit von Staaten Staatsdienstbarkeiten bestellt werden können der Gesamtheit alle europäischen Staaten in ihrer freien Vereinigung als solcher aber nicht!

Vertragsmässig werden Servituten regelmässig auf Konferenzen und Kongressen bestellt [1]). Auf diesen sind nun nicht immer sämtliche Glieder der internationalen Gemeinschaft zugegen, sondern vertreten sind meist nur die Grossmächte — im Anfang unseres Jahrhunderts die Pentarchie — und sodann diejenigen Staaten, die ein unmittelbares Interesse an den zu beschliessenden Angelegenheiten haben [2]). Wird also auf einem solchen Kongresse einem Staate aus einem allgemein den Staaten der Gemeinschaft nützlichen Gesichtspunkte, mit seinem Einverständniss natürlich, eine Servitut auferlegt, die nicht offensichtlich zu Gunsten eines einzigen oder mehrerer bestimmter Staaten bestellt wird, so wird sie direkt zwar nur den auf dem Kongresse anwesenden und daher allein kontrahirenden Staaten bestellt. Da aber der Kongress als Organ der internationalen Gemeinschaft auftritt, derart, dass nicht das Interesse der anwesenden Staaten, sondern das allgemeine Gesamtinteresse der sämtlichen die Gemeinschaft bildenden, europäischen Kulturstaaten den Ausschlag geben soll, so wird natürlich eine solche Servitut nicht nur den kontrahirenden Staaten bestellt, sondern indirekt und thatsächlich auch der internationalen Gemeinschaft, in deren

---

1) Vgl. auch Liszt, Völkerrecht S. 92 f.

2) Vgl. bezüglich der näheren Festsetzungen des Ausnahme-Kongresses von 1818. Den Text bei Heffter, Völkerrecht im Aachener bei Martens N. R. IV 560.

Auftrag gewissermassen und als deren Organ die jeweils kontrahirenden Staaten handeln.

Damit setzen wir uns allerdings in Gegensatz zu Clauss und Ullmann [1]), welche ausdrücklich erklären, dass nur zwischen Staaten welche Gebietshoheit ausüben, Servituten bestellt werden können. Ullmann erklärt insbesondere, Privaten und Körperschaften können Hoheitsrechte auf fremdem Staatsgebiet nicht eingeräumt werden. Letzteres wird allerdings von Heffter und Bluntschli behauptet.

Obwohl nun aber die europäische Kommission kein selbständiger Staat ist, welcher *ipso jure* Hoheitsrechte ausüben könnte, werden trotzdem und thatsächlich Hoheitsrechte im Sinne Ullmanns von ihr ausgeübt. Die europäische Kommission ist Organ der europäischen Gemeinschaft und übt für diese Hoheitsrechte aus. Daraus aber folgt, dass die europäische Gemeinschaft, wenn sie auch selbst keineswegs Gebietshoheit besitzen kann, trotzdem befähigt ist, infolge ihres eigenartigen Charakters Hoheits- und Gebietshoheitsrechte in fremden Staatsgebieten, wie ein Staat auszuüben, und sie thut dies auch thatsächlich durch verschiedene internationale Verwaltungsorgane.

Das Gebundenheitsverhältnis, in welchem Rumänien der europäischen Kommission und damit auch der internationalen Gemeinschaft gegenüber sich befindet ist nun ferner nicht nur ein obligatorisches, sondern ein dingliches, insbesondere da diese Gebundenheit einen permanenten Charakter hat. Zwingende Gründe weisen auf ein Staatsdienstbarkeitsverhältniss hin. Soll man nun die Existenz eines solches lediglich deshalb verläugnen, weil die internationale Gemeinschaft kein Staatsgebilde sei und keine Gebietshoheit besitze?

Dass der Gedanke, einem Staate zu Gunsten der internationalen Gemeinschaft und durch diese eine Servitut

1) Dagegen wohl auch Holtzendorff.

aufzuerlegen, durchaus nichts bedenkliches an sich hat, beweist auch der Umstand, dass gerade einer der Hauptgegner der Staatsservituten im Allgemeinen, nämlich Liszt [1]) ausnahmsweise die Anwendung des Begriffs der Dinglichkeit und damit des Servitutenbegriffes im öffentlichen Recht für zulässig erachtet, „wenn insbesondere bei der Verpflichtung die Ausübung von Hoheitsrechten zu unterlassen die Bindung des verpflichteten Staates nicht in einseitigem Interesse seines Vertragsgegners, sondern etwa durch Kongressbeschluss im allgemeinen Interesse erfolgt“ [2]).

Allseitig anerkannt [3]) ist, dass auf dem Berliner Kongress von 1878 durch Art. 2 zwei Servituten errichtet wurden.

1) Sämtliche Festungen und Fortifikationen auf der Donaustrecke vom eisernen Thor bis zur Mündung müssen geschleift werden, Errichtung neuer Anlagen ist unzulässig.

2) Kein Kriegsschiff darf auf dieser Strecke verkehren, Ausnahmefälle vorbehältlich. Wenn aber nun ausser Zweifel steht, dass durch diese Festsetzungen Rumänien Servituten auferlegt wurden, so kann doch auch gerade in diesen Fällen als herrschendes Subjekt nur die internationale Gemeinschaft in Betracht kommen, da ein einzelner bestimmter Staat, zu dessen Gunsten allein die Servituten errichtet worden sind, nicht vorhanden ist. Welche geringe Bedeutung aber — um sich einmal auf den schon oben erwähnten Standpunkt Holtzendorffs zu stellen — hätte eine Behauptung der Art, dass diese Servituten eben nur den sämtlichen Signatarmächten

1) Vgl. Liszt a. a O. S. 43.

2) Unter den Beispielen welche Liszt S. 23 bringt, fungirt allerdings die europäische Kommission nicht. Unserer Meinung nach, hätte er für seine Behauptung jedoch kaum ein treffenderes wählen können.

3) Vgl. z. B. Holtzendorff, Rumäniens Uferrechte S. 45, ferner Dahn, Lanze für Rumänien, vor allen Dingen Martens Völkerrecht Bd. S. 368 und Ullmann Völkerrecht S. 208 Anm. 4.

des Berliner Kongresses, nicht aber der Gesamtheit europäischer Kulturstaaten, als deren Organ doch gerade die auf dem Kongress versammelten Staaten handelten, bestellt worden sei.

Man muss sich bei Anwendung von Analogien im Völker- und Staatsrecht eben hauptsächlich vor dem Fehler hüten, dass man in übertriebener Weise an den Grundsätzen des römischen Rechts in Betreff eines Rechtsbegriffes klebt, weil die einzelnen Rechtsinstitute — so hauptsächlich in unserem Falle die Servitut — infolge der ganz anders gearteten Verhältnisse auch einen ganz anderen Charakter gewinnen. So ist doch auch konsequenterweise allgemein anerkannt, dass sogar einer der Hauptgrundsätze des römischen Servitutenrechtes „servitus in faciendo consistere nequit", im Völkerrecht nicht aufrechtzuerhalten ist [1]. Da nun aber auch vom theoretischen Standpunkt aus eine bequeme Bezeichnung, welche natürlich zutreffend sein muss, nicht nur wünschenswert [2], sondern auch dringend notwendig ist, warum soll man da den bequemen Ausdruck Servitut vermeiden, nur weil ein geringes Bedenken, welches sich auf das Privatrecht gründet, entgegensteht, während alle anderen charakterverleihenden Merkmale dieses Rechtsbegriffes vorhanden sind?

Die Macht der Thatsachen muss alle theoretischen Bedenken überwinden [3] und weiterhin muss sich hauptsächlich im Völkerrecht die Theorie mit den vorhandenen und sich stetig neu gestaltenden Rechtsverhältnissen abfinden, nicht umgekehrt die Thatsache mit der Theorie.

Es ist weiterhin wünschenswert, dass auch auf den Begriff der internationalen Gemeinschaft mehr Gewicht gelegt wird als bisher, besonders da ihre Wirkungen

1) Vgl. Clauss a. a. O. S. 93.
2) Vgl. Clauss a. a. O. S. 27.
3) Vgl. Clauss a. a. O. S. 125.

heutzutage sich in ganz bedeutender Weise äussern. Dass die internationale Gemeinschaft in der That mehr und mehr in alle Lebensverhältnisse der Völker eingreift, zeigen die sich grade in letzter Zeit häufenden Kongresse und Konferenzen und nicht zum mindesten die zur Zeit tagende, der Initiative des Czaren Nikolaus II. entsprungene Abrüstungskonferenz: „Ut mutantur mores gentium, ita et jus gentium mutatur“!

Es ist darauf hinzuweisen, dass Rumänien keineswegs gewisse Teile seines Gebietes abgetreten hat — an wen sollte dies auch geschehen sein? — sondern dass die von der europäischen Kommission verwalteten Gebietsstrecken, nach wie vor, zu Rumänien gehören. Sie werden lediglich international verwaltet und zwar derart, dass Rumänien gewisse nicht alle ihm zustehenden Territorialrechte von der europäischen Kommission ausüben lässt. Deshalb ist die Fassung des Berliner Vertrags auch nicht so „die Gebietsteile sind exterritorial“ und „die Beamten sind exterritorial“ sondern es heisst, „Die Kommission übt *ihre* Funktionen aus unabhängig von der territorialen Gewalt“.

Als falsch müsste es bezeichnet werden, wollte man die internationale europäische Donaukommission unter den Begriff der Gebietsverwesung oder einer internationalen Regentschaft bringen, und so einen Vergleich ziehen mit Rechtsverhältnissen, wie sie z. B. zwischen Österreich-Ungarn, Bosnien und Herzegowina, oder England und Cypern bestehen. Abgesehen davon, dass auch zu diesem Begriff eines der nötigsten Elemente, „Das Staatsvolk“ bei der europäischen Kommission fehlen würde, steht der Annahme des Begriffes auch weiterhin entgegen, dass die europäische Kommission keineswegs sämtliche Funktionen eines Staates auf dem ihr zugewiesenen Gebiete, sondern nur ganz bestimmte, mit der Freiheit der Flussschifffahrt eng zusammenhängende, Hoheitsrechte ausübt.

III. Capitel.

§ 8. Rumänien in seiner Beziehung zum Londoner Vertrag vom 10. März 1883. Der Streit mit Österreich-Ungarn über die Commission mixte.

Der Art. 55 des Berliner Traktates 1878 bestimmte: Les règlements de navigation, de police fluviale et de surveillance, depuis les Portes de fer jusqu' à Galatz, seront élaborés par la Commission Européenne assistée de délégués des Etats riverains et mis en harmonie avec ceux qui ont été ou seraient édictées pour le parcours en aval de Galatz.

Die Beratungen in der europäischen Kommission, zu welchen auch Rumänien nach Art. 53 des Berliner Traktaktes einen gleichberechtigten Delegirten sandte, begannen alsbald. Über die geschichtliche Entwickelung bis zum Londoner Vertrag ist das Nötige bereits in Cap. I ausgeführt, es sollen daher hier lediglich die einzelnen Vorschläge und Entwürfe in chronologischer Reihenfolge angegeben und besprochen werden.

Das vom Comité d' étude ausgearbeitete, vom österreichischen Delegirten am 15. August 1880 vorgelegte, sogenannte „avant-projet“ vom 12. Mai 1880 machte im wesentlichen folgenden Vorschlag [1]:

Es soll zur Überwachung des Flussschifffahrtsreglements auf der Strecke vom eisernen Thore bis zum Beginn der Wirksamkeit der europäischen Kommission eine sogenannte gemischte Kommission gebildet

1) Vgl. auch Engelhardt „La question du Danube“ in der Revue de droit international XV S. 6.

werden, in welcher Österreich-Ungarn, Serbien, Bulgarien und Rumänien durch je einen Delegirten vertreten sein sollen [1]. Ersteres soll das Präsidium und bei Stimmengleichheit ein decisives votum haben, also in diesem Falle 2 Stimmen, trotzdem es nicht Uferstaat der zu reglementirenden Strecke war. Rumänien protestirte lebhaft gegen dieses „avant-projet“, Bulgarien that das gleiche; Frankreich und Deutschland stimmten dem Vorschlag zu, während Italien und England sich ablehnend verhielten.

Da die Mächte trotz 20 Sitzungen [2] sich nicht einigten, trennte man sich, was ein Aufgeben des avant projet bedeutete. Bei Wiedereröffnung der Sitzungen am 15. Mai 1882 brachte Rumänien einen eignen zweiten Vorschlag ein. Der Streit drehte sich hauptsächlich um Abteilung C. [3], die Organisation der Überwachungsbehörde. Der Inhalt ist wesentlich folgender [4]:

Der Vollzug der Reglements wird unter die Aufsicht einer Flussbehörde der „Commission de surveillance“ gestellt, in welcher die europäische Kommission 2 Delegirte, die Uferstaaten Rumänien „Serbien und Bulgarien je einen Delegirten haben. Die beiden Mitglieder der europäischen Kommission werden nach alphabetischer Reihenfolge auf eine Periode von 6 Monaten designirt. Trifft die Reihenfolge auf Rumänien, so wird auf den nächstfolgenden Staat übergegangen, damit Rumänien nicht doppelt vertreten ist.

Vorsitz in jeder Session führt das mit Stimmenmehrheit gewählte Mitglied der europäischen Kommission. Sitz der „Commission de survelliance“ ist Galatz.

Diesem Vorschlag entgegen wurde von Seiten Frank-

---

1) Vgl. Holtzendorff, Rumäniens Uferrechte S. 49, sowie das Schreiben Lord Granville's an die englischen Gesandten vom 14. März 1883 bei Dahn, Lanze Anhang Note L. S. 316 und 317.

2) Vgl. auch oben unter Cap. I.

3) Über A und B Schiffahrts- und Polizeireglements hatten sich die Mächte im wesentlichen geeinigt.

4) Vgl. Holtzendorff, Rumäniens Uferrechte S. 58.

reichs in der Sitzung der europäischen Kommission vom 27. Mai 1882 die „Proposition Barrère“ eingebracht [1]).

Hiernach steht der Vollzug [2]) der Reglements einer „Commission mixte“ zu, in welcher Österreich-Ungarn, Rumänien, Serbien und Bulgarien durch je einen Delegirten vertreten sind.

Den Vorsitz führt der österreichische Delegirte und zwar allein auf Grund seiner Stellung als Grossstaat aus Courtoisie (nicht als Uferstaat) [3]).

Ein Mitglied der europäischen Kommission das auf eine Periode von 6 Monaten nach alphabetischer Reihenfolge der Mächte designirt wird, nimmt an den Arbeiten der gemischten Kommission Teil mit gleichen Rechten, wie die übrigen Mitglieder.

Trifft die alphabetische Reihenfolge den Delegirten [4]) einer in beiden Kommissionen vertretenen Macht, so wird die so designirte Macht durch 2 Delegirte in der gemischten Kommission vertreten sein, von denen jeder eine Stimme für sich führt.

Sämtliche Beamte der Commission mixte, nämlich der Inspektor, die Unterinspektoren, Hafenkapitäne, Sekretäre und die Subalternbeamten werden in gleicher Weise von der Commission mixte ernannt und bezahlt [5]).

Rumänien widersetzte sich auch diesem Vorschlag,

---

1) Siehe den Wortlaut bei Holtzendorff, Rumäniens Uferrechte im Anhang S. 156, vergl. auch Dahn im Anhang Anm. L. S. 317.

2) Man beachte die abweichende Fassung des vorhergehenden Vorschlags.

3) Vgl. Dahn Anhang S. 317 Note des Lord Granville.

4) Vgl. Art. 97: Lorsque l’ordre alphabétique aura indiqué le Délégué d’une des Puissances représentées dans les deux Commissions, la Puissance ainsi désignée se trouvera être représentée dans la Commission mixte par deux Délégués dont chacun disposera d’ une voix.

5) Vgl. Art. 101 und 102. L’inspecteur sera nommé et rétribué par la Commission mixte ainsi que le secrétaire et les agents subalternes. Les sous-inspecteurs seront également nommés et rétribués par la Commission mixte.

indem es auf seinem Standpunkte beharrte, ein österreichischer Delegirter gehöre nicht in die Commission mixte, nur Uferstaaten hätten das Recht der Teilnahme, und indem es weiterhin Vollzug und Ausführung der gemeinsamen Reglements für sich durch eigne Beamte in Anspruch nahm, einer internationalen Commission aber nur das Recht der Oberaufsicht zusprach [1]). Demgemäss liess Rumänien noch vor Zusammentritt der Londoner Konferenz einen 4. Entwurf den Mächten zur Kenntnisnahme unterbreiten [2]), worin es in der Richtung der Proposition Barrère bedeutende Zugeständnisse machte.

1) Eines der beiden Mitglieder der europäischen Kommission soll mit Stimmenmehrheit für die gesamte Dauer der Kommission gewählt, das andere soll auf die Dauer eines Jahres durch alphabetische Reihenfolge der Mächte designirt werden.

2) Das ständige Mitglied soll für die gesamte Dauer der *commission de surveillance* das Präsidium haben [3]).

3) Die europäische Kommission kann von der Commission de surveillance die Entscheidungen einfordern, welche die Freiheit der Schifffahrt oder die Interpretation der Reglements betreffen [4]).

4) Der Inspektor, der Sekretär und die Subalternbeamten sollen von der Commission de surveillance ernannt werden, die Unterinspektoren und Hafenkapitäne jedoch durch die jeweiligen Uferstaaten [5]).

Andererseits aber hielt Rumänien an seinem Standpunkt in der Beziehung fest, dass der Commission nur

---

1) Vgl. das Schreiben des rum. Ministers Stourdza an den rumänischen Gesandten in Wien vom 17. November 1882 bei Dahn, Anhang Anm. B. S. 290.

2) Vergl. Authentischen Text in dem Annexe à la dépêche du 7. Novembre 1882 bei Dahn, im Anhang S. 294.

3) Vgl. (Art. 97).

4) Vgl. Art. 97. Hauptsächlich hierin hat Rumänien der Proposition Barrère nachgegeben. Diese hatte ähnliche Bestimmungen enthalten, welche Rumänien damals bekämpft hatte.

5) Auch hierfür gilt das unter Anm. 4 Gesagte.

die Aufsicht über den Vollzug zustehe[1]), während die Proposition Barrère bekanntlich der Kommission auch den Vollzug selbst überwies[2]). Weiterhin blieb Rumänien im Gegensatz zur Proposition Barrère dabei stehen, dass keine Macht in der Kommission durch 2 Delegirte vertreten sein dürfe, dass vielmehr auf dem nächstfolgenden Staat übergegangen werden müsse, wenn die alphabetische Reihenfolge auf eine in der Kommission schon vertretene Macht fiele[3]).

Die Londoner Konferenz, zu der die Mächte am 8. Februar 1883 zusammentraten, sollte die folgenden 2 Punkte erledigen.

1) Verlängerung der Befugnisse der europäischen Kommission und Ausdehnung derselben bis Braila.

2) Bestätigung derjenigen Reglements, welche nach Art. 55 des Berliner Traktats für die Donaustrecke vom eisernen Thore abwärts bis Galatz ausgearbeitet werden sollten.

Die Konferenz beschloss, die Uferstaaten Rumänien, Serbien und Bulgarien zwar einzuladen, aber nur mit der Berechtigung eines „votum consultativum" an den Beratungen teilnehmen zu lassen. Die serbische Regierung nahm diese ihr zugewiesene Stellung an, während Bulgarien und besonders Rumänien lebhaften Protest erhoben. Letzteres insbesondere erklärte, dass es die Beschlüsse der Londoner Konferenz als rechtsverbindlich[4])

---

1) L' exécution du présent règlement est placée sous *la surveillance* d' une autorite fluviale.

2) Vgl. *L' exécution* du présent règlement est placée sous l' autorité d' une Commission dite etc.

3) Die übrigen Bestimmungen des Projekts sind von untergeordneter Bedeutung und können daher ausser Erörterung bleiben.

4) Vgl. die Noten bei Dahn, im Anhang Anm. L. und Anm. H. Le ministre de Roumanie à Londres au Ministre des Affaires Etrangères de S. M. Britannique „Je proteste contre les décisions qui seraient prises sans la participation de la Roumanie, en les déclarant non obligatoires pour elles" auch Anm. M. Le ministre des Affaires Etrangères à l' Envoyé de Roumanie à Londres S. 328.

nicht anerkennen werde. Die Konferenz beschloss, den beiden Staaten die Protokolle zur Einsichtnahme zu übermitteln, beharrte auf ihrem Standpunkt und schloss ohne Rumänien den Vertrag am 10. März 1883 fest ab, der in fast allen wesentlichen Punkten die Proposition Barrère annahm [1]).

Letztere hatte nur 2 wesentliche Änderungen in der Richtung des letzten rumänischen Entwurfs erhalten.

Die erste betraf die doppelte Vertretung eines Staates in der Commission mixte; es wurde bestimmt, Les états déjà représentés à la Commission mixte ne seront pas compris dans ce roulement alphabétique [2]). Die zweite gab hinsichtlich der Ernennung der Beamten nach, indem bestimmt wurde „L' inspecteur sera nommé et rétribué par la Commission mixte, ainsi que le secrétaire et les agents subalternes. Les Sous-Inspecteurs et Capitaines des Ports seront nommés et rétribués par les états Rivérains respectifs [3]).

Bezüglich der Überwachung und Handhabung der Strompolizei bestimmten Art. 102—106, dass der Inspektor die Anwendung des Reglements zu überwachen hat, dass dagegen die Strompolizei von den Hafenkapitänen und Unterinspektoren gehandhabt wird. Der Inspektor ist jedoch der Vorgesetzte der Unterinspektoren und Hafenkapitäne, welche seinen Instruktionen Folge zu leisten haben.

Obwohl die Mächte in der Hoffnung, dass Rumänien doch noch durch Adhäsion dem Vertrag beitreten würde, einen Zeitraum von 6 Monaten für die Ratifikation fest-

---

1) Art. 7: Le règlement de Navigation, de Police fluviale et de surveillance élaboré le 2 Juni 1882 par la commission européenne du Danube est adopté *tel* qu'il se trouve *annexé* au présent traité est déclaré applicable à la partie du Danube situé entre les Portes de Fer et Braila.

2) Vgl. Art. 96 des Annexe Tit. III Exécution et Surveillance des réglements (Mart. N. R. G. II S. IX).

3) Vgl. a. a. O. Art. 101.

setzten [1]), beharrte Letzteres auf seiner Weigerung unter Hinweis auf Verletzung des Völkerrechts, indem es in der Hauptsache sich auf die 2 folgenden Punkte stützte:

a) Nichtzulassung zur Londoner Konferenz als gleichberechtigtes stimmberechtigtes Mitglied

b) Nichachtung anerkannter und in der Praxis des ganzen Jahrhunderts bethätigter Grundsätze internationaler Schifffahrt, insbesondere des Satzes, dass der Vollzug unter allen Umständen den Uferstaaten gebühre.

Bezüglich des ersten Punktes, also der formellen Beanstandung führt Rumänien für die Richtigkeit seines Standpunktes den Art. 4 des Aachener Friedens vom 15. November 1818 ins Feld. Derselbe bestimmt „que dans le cas où des réunions auraient pour objet des affaires spécialement liées aux intérêts des autres états de l' Europe, elles n' auront lieu qu' à la suite d' une invitation formelle de la part de ceux de ces Etats que les dites affaires concernaient et sous la réserve expresse de leur *droit d' y participer* directement ou par leurs plénipotentiaires“ [2]).

Mit allem Nachdruck hat auch der Minister des Auswärtigen in seinem Schreiben vom 24. Mai 1883 [3]) an den rumänischen Gesandten in London sich auf die Bestimmungen des Aachener Traktats berufen und ausgeführt, dass das nämliche Prinzip schon auf dem Wiener Kongress 1815 aufgestellt und in mehreren Fragen dieser Art angewandt worden sei [4]).

Die 8 Grossmächte, die zur Regelung der auf die Schifffahrtsfreiheit bezüglichen Fragen in Wien versammelt waren, haben damals in einer vorbereitenden

4) Vgl. Note bei Dahn Anm. L S. 524.

2) (Martens N. R. IV S. 554 auch bei Heffter, Völkerrecht in Anhang No. II.

3) Bei Dahn Anm. M.

4) Vgl. hierüber auch Engelhardt „la question du Danube“ in der Revue de droit international XV S. 544.

Sitzung beschlossen, alle Uferstaaten zu gleich- und vollberechtigter Teilnahme einzuladen, und haben diesen Beschluss auch durchgeführt. Es wird mit Recht darauf hingewiesen, dass doch die Uferstaaten am meisten bei derartigen Angelegenheiten interessirt seien und dass es undenkbar sei, dass sich ein Staat in seinen eignen Gewässern mayorisiren lasse durch Vereinbarungen, welche ohne seine volle Teilnahme getroffen worden seien. Dabei fällt für den vorliegenden Fall gerade der Umstand schwer ins Gewicht, dass Rumänien den 3. Teil der schiffbaren Donau besitzt, und dass auch der rumänische Handel eines der Hauptelemente auf der Donau bildet [1]). Gerade mit Rücksicht hierauf hat man doch auch durch Art. 53 des Berliner Vertrags Rumänien in die Kommission als gleichberechtigtes Mitglied und ohne jeden Vorbehalt aufgenommen.

Dass Rumänien auch thatsächlich die schwerwiegendsten Interessen im Sinne des Aachener Friedens besitzt, ist unbestritten; eine andere Frage ist jedoch, welche Rechtskraft dem Aachener Frieden beizulegen ist. Jellinek [2]) bestreitet allerdings, jedoch grundlos, dass die Sätze des Aachener Friedens als anerkannte Sätze des Völkerrechts zu gelten hätten. Unserer Meinung nach war dies der Wille der Kongressmächte, daher können dritte Staaten mit voller Berechtigung aus ihm Rechte herleiten. Diese Ansicht wird unterstützt durch die Erklärung der dem Aachener Friedensprotokoll angeschlossenen Deklaration der Mächte. „Ils [3]) reconnaissent solennellement, que leurs devoirs envers Dieu et envers les peuples qu' ils gouvernent, leur préscrivent de donner au Monde, autant, qu'il est en eux, l' exemple de la *justice*, de la concorde et de la *modération*.

Mit dieser hier statuirten Pflicht dürfte es doch

1) Nähere Zahlen bei Dahn Anm. M.

2) Vgl. Jellinek, Österreich-Ungarn und Rumänien in der Donaufrage 1884.

3) Das heisst die 8 Vertragsmächte.

kaum zu vereinbaren sein, nun nach Gutdünken dritten Staaten, welche die schwerwiegendsten Interessen für sich in Anspruch nehmen, ihr Recht zu verwehren, wenn es einmal dei einen oder der anderen Grossmacht nicht passt.

Es wird aber weiterhin in Abrede gestellt und zwar, hauptsächlich wieder von Jellinek, dass der Aachener Friede mit „participer“ notwendig eine Teilnahme mit Stimmrecht meinte. Dem ist zu erwiedern, dass gerade der Wortlaut des Vertrags diese Absicht ganz klar erkennen lässt. Abgesehen davon, dass ausdrücklich erklärt wird, dass der betreffende Staat „mit einer formellen Einladung“ aufgefordert werden soll, deutet auch der natürliche Sinn von „participer“ einer Kritik unterzogen auf eine Mitwirkung mit Stimmrecht, nicht nur auf eine Mitwirkung mit dem Recht zuzuhören hin. „Teilnehmen“ d. i. gleichberechtigtes Mitglied einer Gesamtheit sein. Wäre seitens der Mächte lediglich eine Mitwirkung ohne Stimmrecht beabsichtigt gewesen, so hätte man sicherlich an Stelle des bestimmten Ausdrucks den unbestimmteren „beiwohnen“ oder einen ähnlichen gesetzt. Dass übrigens auch Martens wohl auf demselben Standpunkt [1]) steht, beweist das von ihm angeführte Beispiel, Griechenland und die Pariser Konferenz von 1869; da er es verurteilt, dass Griechenland zur Regelung einer eignen Angelegenheit nur eingeladen wurde, um auf Fragen Antwort zu geben. Jellinek führt als Beweis für seine Ansicht, dass der Aachener Friede nur eine Verpflichtung einzuladen und zu hören begründet habe, die Thatsache an, dass doch auch auf dem Berliner Kongress Rumänien und Serbien Verpflichtungen auferlegt worden seien, ohne dass diese Staaten Stimmrecht gehabt hätten. Diese Behauptung erledigt sich sehr einfach durch die unbestreitbare Thatsache, dass die beiden genannten Staaten damals noch

1) Vergl. Martens, Völkerrecht Bd. I S. 221.

gar nicht anerkannte Staaten waren, und dass man ihre Anerkennung gerade von gewissen Verpflichtungen abhängig machte.

Hätte der Berliner Kongress Rumäniens Rechte in Beziehung auf seine eignen Uferangelegenheiten verringern wollen, so hätte man sicherlich seine Anerkennung damals auch von der Bedingung abhängig gemacht, dass es sich zukünftig zu beschliessenden Beschränkungen seines Uferrechtes zu unterwerfen habe [1]).

Mittlerweise hat jedoch Rumänien seine Rechte erweitert und befestigt und zwar mit Willen der Grossmächte. Es ist nicht nur vollberechtigtes Mitglied der europäischen Kommission, sondern es hat auch mit den anderen Signatarmächten des Berliner Vertrags die Acte additionnel vom 28. Mai 1881, sowie das Règlement de navigation et de police fluviale applicable à la partie du Danube comprise entre Galatz et les embouchures arrêté par la Commission européenne le 19. Mai 1881 unterzeichnet [2]).

Daraus aber erhellt, dass Rumänien in gleicher Weise direkt wie die anderen Mächte berufen ist, an der Regelung von Donaufragen mitzuwirken, besonders wenn es sich um die Regelung einer Strecke handelt, welche hauptsächlich in rumänischem Gebiet liegt.

Die Londoner Konferenz konnte daher von vornherein gar keine für Rumänien bindende Beschlüsse fassen, ausgenommen den Fall, dass Rumänien nachträglich seine Zustimmung erteilte zu Beschlüssen, welche ohne sein Mitstimmrecht Eingriffe in seine Souveränitätsrechte bedeuteten — was nicht zu erwarten war.

Es ist oben bereits erörtert worden, dass die Reglements in der europäischen Kommission selbst beraten wurden.

---

1) Vgl. Holtzendorff, Rumäniens Uferrechte S. 115.
2) Vgl. Holtzendorff, Rumäniens Uferrechte S. 113.

Zu Beschlüssen, welche daselbst zu fassen sind, ist nach Völkerrechtsgrundsatz Einstimmigkeit erforderlich, Rumänien hatte in der europäischen Kommission seine Zustimmung zu den Reglements verweigert. Die Beschlüsse waren also nicht perfect. Infolgedessen konnten auch die Mächte auf der zu berufenden Londoner Konferenz nicht einfach Akt nehmen von diesen Beschlüssen. Es musste notwendig auch in eine materielle Beratung eingegangen werden. Zu einer solchen war aber Rumänien unbedingt hinzuzuziehen, weil es eben zur Beratung, wie Beschlussfassung gleichberechtigtes Mitglied der europäischen Kommission war [1]).

Einzelne Mächte waren Anfangs auch gewillt, Rumäniens Forderung auf stimmberechtigte Teilnahme nachzugeben. Besonders England vertrat diesen Standpunkt, welchem später auch Frankreich folgte. Lord Granville erklärte in seinem Schreiben vom 11. Dezember 1882 aux Ambassades de sa Majesté [2]) je serais heureux d' appendre que . . . . serait favorablement disposé à ce que la Roumanie fût invitée à envoyer un représentant, quand les Puissances seront assemblées en conférence, qui assisterait à ses réunions *sur le même pied que* celui des *Puissances signataires* du traité de Berlin.“ Ebenso erklärte Frankreich [3]): que les représentants des Puissances une foi réunis pourraient inviter le gouvernement Roumain à envoyer à la Conférence un délégué qui prendrait part aux délibérations *au même titre* que ceux des Puissances signataires du traité de Berlin.

Jellinek [4]) führt nun aus, dass gar nichts Rechtswidriges vorgekommen sei durch die Weigerung der Mächte, Rumänien mit beschliessender Stimme zur Lon-

---

1) Vgl. Dahn, Lanze für Rumänien S. 269 f., sowie näheres bei Holtzendorff, Rumäniens Uferrechte Achte Frage S. 113—116.

2) Vgl. Text bei Dahn, Anhang S. 304.

3) Vgl. Text bei Dahn, Anhang Anm. M. S. 328.

4) Vgl. Jellinek, Österreich-Ungarn und Rumänien in der Donaufrage.

doner Konferenz zuzulassen. Den Forderungen des Völkerrechts sei durch die Möglichkeit der Adhäsion vollkommen Genüge geleistet, der Londoner Vertrag stelle sich dar als eine durch Verständigung der Mächte zustande gekommene Offerte, welche dem Oblaten, Rumänien, die Wahl frei lasse, ob er die Offerte annehmen wolle oder nicht. Dem ist zu entgegnen, dass von einer Offerte um deswillen gar keine Rede sein kann, weil der Berliner Vertrag eine Verpflichtung statuirte, bestimmte Reglements auszuarbeiten und mit der Ausarbeitung ausdrücklich die europäische Kommission beauftragte. Demgemäss waren die Mächte auch verpflichtet, Rumänien zur gemeinsamen Beratung hinzuziehen und dieser Verpflichtung konnten sie sich nicht durch eine einseitig unter ihnen vereinbarte Offerte entziehen.

Der Londoner Vertrag ist für Rumänien in keiner Weise bindend, es gilt der Satz „res inter alios acta, quae neque prodest neque nocet“!

Ausser dieser formellen Beanstandung des Londoner Vertrag erhebt jedoch Rumänien auch Protest gegen die materiellen Bestimmungen dieses Vertrags und erklärt hauptsächlich deswegen denselben für unannehmbar.

Es ist auch hier wieder von dem schon zu Anfang dieses Capitels im Wortlaut aufgeführten Art. 55 des Berliner Traktats auszugehen. Dieser Artikel hat die Frage, welcher Art die Zusammensetzung der zu bildenden Behörde sein soll, ganz offen gelassen und bestimmt nur, dass die Reglements in Harmonie gesetzt werden sollen, mit denjenigen, welche auf der, der europäischen Kommission unterworfenen, Strecke gelten.

Es ist nun von vornherein klar, dass eine Ausdehnung der Befugnisse der europäischen Kommission bis Braila, welche Rumänien vor allen Dingen bekämpft, nicht im Willen der Berliner Signatarmächte gelegen war, sonst wäre dies deutlich und klar ausgedrückt worden. Es würde einer solchen Absicht aber auch die klare Vorschrift

des Art. 53 des Berliner Vertrag widersprechen „la Commission Européenne du Danube au sein de laquelle la Roumanie sera représentée est maintenue dans ses fonctions et les exercera *jusqu' à Galatz*".

Dass eine Ausdehnung der europäischen Kommission nicht beabsichtigt war, geht auch daraus hervor, dass ursprünglich im Text des Art. 55 von conformité die Rede war, und erst später dafür „harmonie" stubstituirt wurde, und zwar geschah dies gerade deshalb, weil man den Gedanken ausschliessen wollte, dass der Wirkungskreis der europäischen Kommission über den vom Kongress bereits beschlossenen Endpunkt hinausgedehnt würde [1]).

Man muss sich ausserdem vor Augen halten, dass Rumänien im Falle einer Ausdehnung der Kommission bis Braila doch auch auf Ausübung von Hoheitsrechten verzichten müsste, wie es dies auf der Strecke stromabwärts von Galatz gethan hat.

Der Berliner Vertrag spricht lediglich von einer „Harmonie", welche zwischen den Reglements der maritimen Donau und der Donaustrecke von Galatz aufwärts bis zum eisernen Thor bestehen soll, nähere Bestimmungen oder Andeutungen finden sich im Berliner Traktate nicht. Um nun den Sinn dieses Ausdruckes zu erkennen, hat man die allgemeinen völkerrechtlichen Schifffahrtsrechtsgrundsätze unter Berücksichtigung der anormalen Verhältnisse der Donau einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Der Berliner Vertrag hat die Donau scharf in 2 rechtlich verschiedene Teile gespalten [2]) oberhalb und unterhalb des eisernen Thores und zwar beweist dies das Folgende. Im Pariser Frieden von 1856 wurde bekanntlich die Regelung der Donauschifffahrtsverhältnisse durch eine Uferstaatenkommission angeordnet. Die Akte dieser

---

1) Vgl. Leo Strisower, „die Donaufrage" in der Zeitschrift für das Privat und öffentliche Recht B. XI S. 693, sowie Bunsen la question du Danube in der Revue de droit international XVI S. 557.

2) Vgl. Dahn, Lanze für Rumänien S. 275 u. 279.

Kommission erhielt die Zustimmung der Mächte nicht. Trotzdem wurde im Londoner Vertrag vom 13. März 1871 die Uferstaatenkommission im Prinzip noch beibehalten. Die Akte der Uferstaatenkommission gilt auch thatsächlich, wenn auch ohne Genehmigung der Mächte auf der österreichischen Strecke[1]). Im Berliner Vertrag ist dagegen die Akte verschwunden, da dieser nichts mehr von ihr spricht und die obere Donau stillschweigend den Flussuferstaaten übergiebt[2]). Die Uferstaaten des unteren Teiles der Donau sind auf dieser oberhalb des eisernen Thores gelegenen Strecke von jeder Mitwirkung völlig ausgeschlossen. Die Reglements der Donauschifffahrtsakte von 1857 sind als den Grundsätzen des Wiener Kongresses und des Pariser Friedens zuwiderlaufend, und gegen das europäische Völkerrecht verstossend, von den Mächten beanstandet[3]) worden. Daraus aber ist die einzig richtige Konsequenz zu ziehen, dass die obere Donau sich in der Lage eines nicht nach europäischen Flussrechtsgrundsätzen geregelten, daher auch nicht internationalen Flusses befindet.

Andererseits ist die maritime Donau-Strecke in einer den Grundsätzen des Völkerrechts hervorragend entsprechender Weise geregelt; das europäische Völkerrecht hat daher auf der Strecke vom eisernen Thor abwärts bis Galatz mit der Modifikation Anwendung zu finden, dass als Uferstaaten nur die Staaten betrachtet werden können, durch deren Gebiet die Donau auf der benannten Strecke fliesst.

Österreich-Ungarn insbesondere ist Nicht-Uferstaat an der zu reglementirenden Strecke[4]).

1) Vgl. Mischler u. Ulbrich, österreich. Staatslexik. Art. „Donau".

2) Vgl. Holtzendorff, Rumäniens Uferrechte S. 101.

3) Der Hauptgrund dazu war gerade der, wie schon früher erwähnt, dass die Nichtuferstaaten mit den Uferstaaten nicht gleichberechtigt waren.

4) Darin herrscht fast allgemein Einstimmigkeit, ausgenommen Jellinek, vgl. z. B. Dahn S. 279. Holtzendorff, Rum. Uferrechte S. 47. Engelhardt, la question du Danube in der Revue de droit international XV. S. 6; Marquardsen, Handbuch des öffentl. Rechts I, 2 S. 295.

Wäre die Donau oberhalb des eisernen Thores als international geregelt anzusehen, so müsste nach den bereits oben in Cap. II entwickelten Grundsätzen kraft des „commun accord" Rumänien und Serbien in einer die obere Donau überwachenden Uferstaatenkommission ein Mitwirkungsrecht haben nach den Grundsätzen der Reziprozität [1]). Wenn aber die oberhalb des eisernen Thores gelegenen Staaten den unterhalb gelegenen keinerlei Gegenseitigkeit einräumen, können sie auch nicht verlangen, auf der Strecke unterhalb des eisernen Thores als Uferstaaten angesehen zu werden. Es ist eben immer zu beachten, dass es sich nicht um Regelung des gesamten schiffbaren Stromlaufes der Donau handelt.

Während sogar der Hauptverteidiger der Ansprüche Österreich-Ungarns, Leo Strisower, einräumt, dass Osterreich an der zu reglementirenden Strecke nicht als Uferstaat zu betrachten sei [2]), versucht Jellinek [3]) in längeren Ausführungen das Gegenteil zu beweisen, indem er in der Hauptsache ausführt, dass der Grund der konventionellen Verwaltung nicht der gemeinsame Besitz der Ufer, sondern die Gemeinsamkeit der Wasserstrasse sei, und dass demgemäss jeder Staat Uferstaat am ganzen Wasserlauf sei [4]). Dem ist zu entgegnen, dass die Territorialhoheit sich niemals über die Grenzen des eignen Gebiets hinaus erstrecken kann, und daher jeder Staat nur da Uferstaat sein kann, wo er Territorialrechte eines Staates ausüben kann.

---

1) Vgl. Bunsen, la question du Danube in der Rev. de droit intern. XVI. S. 558 u. 559, Holtzendorff, Rum. Uferrechte S. 102.

2) Vgl. Strisower, Donaufrage in der Zeitschrift für das Privat und öffentliche Recht Bd. XI. S. 722.

3) Vgl. Jellinek, Österreich-Ungarn und Rumänien in der Donaufrage S. 22 f.

4) Der Standpunkt Jellineks ist ein vorwiegend politischer und wird genügsam gekennzeichnet durch seine Worte „die Beziehungen von Staat zu Staat lassen sich nicht durch Rechtsregeln allein beherrschen, vielmehr fordert die von Macht und Selbsterhaltungstrieb geleitete Politik unerbittlich ihre Anerkennung für ihre freie Thätigkeit.

Nach diesen Feststellungen kommen wir zum springenden Punkt der ganzen Frage, welche Vollzugsart und welche Art der Überwachungsbehörde ist mit den Völkerrechtsgrundsätzen vereinbar, im Sinne der Bestimmungen des Wiener Kongresses als „angemessen“ zu betrachten, und im Sinne des Art. 55 des Berliner Vertrags gelegen?

Der Auftrag des Art. 55 ging lediglich dahin, Harmonie zu schaffen zwischen den Reglements der europäischen Kommission und den zu schaffenden Reglements; dass eine Ausdehnung der europäischen Kommission nicht beabsichtigt war, ist oben ausgeführt worden, ebenso wenig war eine Kopie derselben geplant. Man muss Strisower[1]) Recht geben in der Behauptung, es gehe zuweit, anzunehmen, dass eine Harmonie erst dann hergestellt sei, wenn, wie Holtzendorff wünscht, die europäische Kommission bis ans eiserne Thor ausgedehnt würde oder wenn, nach Geffken, eine vollkommen gleich konstruirte Behörde errichtet würde. Eine ganz neue Institution und eine ganz neue Art des Vollzugs lässt sich aus dem Berliner Vertrag ebenso wenig herleiten, wie die Ausdehnung der europäischen Kommission. Es ist dies auch im Protokoll V der Beratungen der europäischen Kommission ausdrücklich erklärt[2]). Denselben Standpunkt vertrat auch (vergl. Prot. VI) der englische Vertreter, welcher ausführte, dass zur rechtsgültigen Herstellung einer solchen Institution, (commission mixte) eine neue Verständigung unter den interessirten Mächten notwendig sein würde.

Wir stimmen mit Strisower[3]) weiterhin auch dahin überein, dass es nicht angängig erscheint, den Auftrag des Art. 55 nur in Bezug auf die den technischen Teil betreffenden Reglements gelten zu lassen[4]), und halten es

1) Vgl. Strisower, Donaufrage, Zeitschrift für Priv. u. öff. Recht B. XI S. 691.

2) Vgl. näheres bei Holtzendorff, Rum. Uferrechte S. 50 f.

3) Vgl. Strisower a. a. O. S. 690.

4) So Holtzendorff, a. a. O. S. 94 ff.

ebenfalls für bedenklich, zusammenhangslos die Grundsätze der Technik aus dem einheitlichen Ganzen der Reglements herauszunehmen.

Die Anwendung der unmodifizirten Grundsätze der Wiener Kongressakte erscheint aber auf der anderen Seite ebenfalls nicht angängig, mit Rücksicht auf Art. 55 des Berliner Vertrags und auf die besonderen Rechtsverhältnisse, auf welche dieser Artikel Bezug nimmt.

Als einzig vernünftiger Standpunkt, von welchem aus die Festsetzungen des neuen Reglements zu treffen sind, hat der Folgende zu gelten.

In der auf der Streke vom eisernen Thor bis Galatz herrschenden, neuen Behörde soll das durch Territorialinteressen nicht unmittelbar beeinflusste, internationale Element, wie es in der europäischen Kommission sich findet und dort seine nutzbringende Thätigkeit zeigt, ebenfalls vertreten sein; im übrigen aber soll das europäische Flussrecht, wie es in der Wiener Kongressakte begründet und in den im Berliner Vertrag ausdrücklich bestätigten Verträgen weiterentwikelt wurde, seine volle und ungeschmälerte Anwendung finden.

Ganz dementsprechend war auch in der Sitzung der Berliner Vertragsverhandlungen vom 2. Juli 1878 (Prot. XI) der Vorschlag[1]) gemacht worden, die Beaufsichtigung des Vollzugs durch einen Delegirten der europäischen ausüben zu lassen. Dieser Vorschlag wurde jedoch, ob-

1) Sog. Proposition Haymerle: Les règlements de navigation et de police fluviale en aval des Portes de fer seront conformes à ceux qui ont été ou seraient introduits par la Commission européenne pour le parcours en aval de Galatz. *Un commissair délégué par la Commission européenne veillera à l' exécution de ces règlements,* vgl. Bunsen, la question du Danube in der Rev. d. d. intern. XVI S. 557.

wohl er keinen Widerspruch gefunden hatte, nicht in den Berliner Vertrag aufgenommen [1]).

Die Proposition Barrère jedoch sowohl in ihrer ursprünglichen als auch in ihrer durch den Londoner Vertrag etwas modifizirten Form bringt, abgesehen davon, dass in anderen Beziehungen europäische Flussrechtsgrundsätze verletzt werden, eine ganz neue Institution zur Existenz, in welcher dieses internationale Interesse nicht gewahrt ist und nicht gewahrt werden kann, wie das Folgende zeigen wird.

Fortdauernde Geltung haben die Sätze des Wiener Kongresses und insbesondere der Grundsatz, dass die Polizei und Ausübung der Reglements den Uferstaaten allein zusteht. Als Interpretationsprinzip gilt immer: so wenig als möglich sich von den Prinzipien des Wiener Kongresses zu entfernen [2]). Dieser Satz wird allein von Jellinek bestritten, während sie selbst Strisower als Grundsatz gelten lässt lediglich mit der Einschränkung, dass der Fall der Reglementirung des ganzen Stromlaufes vorliege [3]). Auf dem von uns angeführten Grundsatz stehen jedoch alle übrigen, hauptsächlich Geffken [4]), Dahn [5]) und Holtzendorff [6]). Es wird mit Recht behauptet, dass auch alle bestehenden Schifffahrtsordnungen, mit Ausnahme derjenigen der europäischen Kommission, den Vollzug der Reglements den Uferstaaten allein eingeräumt haben und Rumänien hat auch dafür überzeugenden Beweis geführt [7]).

Das Recht des Vollzugs resultirt schon aus der jedem

---

1) Vgl. Schreiben Stourdzu an den rum. Gesandten in Paris vom 25. Mai 1882 bei Dahn Anm. A.

2) Vgl. Mischler und Ulbrich österr. Staatslexikon, Art. „Donau“.

3) Vgl. Strisower, in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht Bd. XI S. 701.

4) Geffken sagt in seiner Schrift la question du Danube: „Tous les règlements de navigation confient la police fluviale aux riverains.

5) Dahn, Lanze für Rum. S. 255, 276 u. 277.

6) Holtzendorff, Rum. Uferrechte, S. 13 und 77 ff.

7) Vgl. die Cirkulare bei Dahn Anm. A. B. D. G. u. K.

souveränen Staate zustehenden Polizei-beziehungsweise Gebietshoheit und wird durch die Bestimmungen des Wiener Kongresses nur insoweit beschränkt, als eine einheitliche angemessene [1]) Durchführung und Beaufsichtigung der Schifffahrts und Polizeiordnungen es erheischt.

In durchaus richtiger Weise führt Rumänien [2]) aus, dass die Elbeschifffahrtsakte vom 23. Juni 1821 und vom 12. August 1868, und die revidirte Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 den Uferstaaten in keiner Weise den selbständigen Vollzug und die Ausübung der Flusspolizei rauben. Urteile werden in I. Instanz von den territorialen Gerichtshöfen gefällt. (Elbeakte Art. 46, 48, 51, 53, Rheinschifffahrtsakte [3]), Art. 28, 33, 34, 35). Die Uferstaaten ernennen die Inspektoren, die Centralkommission hat lediglich eine Oberaufsichtsbefugnis. Auch die Donauakte vom 7. November 1857 räumte in ganz gleicher Weise den einzelnen Uferstaaten die Ausübung der Polizei zu (Art. 23—42).

Dieses Recht hatten die damaligen Fürstentümer Moldau und Walachei, die in die Donauakte mitinbegriffen waren, trotzdem sie noch Vasallen der Türkei waren. Endlich aber ist es bemerkenswert, dass der behauptete Grundsatz sogar in dem zwischen Österreich-Ungarn und Serbien am 10. Februar 1882 abgeschlossenen Separatschifffahrtsvertrag Anwendung gefunden hat (Art. 6, 7, 12—15 [4]).

Die Polizeihoheit steht also unter allen Umständen

---

1) Vgl. Strisower a. a. O. S. 707 ff.

2) Vgl. umstehende Anm. 7.

3) Betr. der Berufung bestimmt Art. 46 der Rheinschifffahrtsakte ausdrücklich, dass die Berufung von den unteren Instanzen an die Centralkommission der Uferstaaten nur wahlweise neben den oberen Landesgerichtsinstanzen geschehen kann, und dass die Centralkommission zwar mit absoluter Majorität beschliesst, dass aber ihre Beschlüsse erst nach erfolgter Zustimmung der Uferstaatsregierungen verbindliche Kraft erlangen.

4) Vgl. Dahn, Lanze für Rum. S. 277, auch Geffken, la question du Danube.

dem Uferstaate zu, und man muss sich hüten, dem Gedanken, dass der Fluss eine gemeinsame internationale Wasserstrasse sein soll, das Gewicht beizulegen, dass die Eigenschaft einer Flussstrecke als territoriales eignes Gebiet dadurch aufgehoben würde. Wird ein internationaler Fluss durch einen „commun accord“ im Sinne des Wiener Kongresses geregelt, so werden zwar die materiellen Bestimmungen keineswegs aber auch die Organe, die solche Bestimmungen ausführen sollen, gemeinsam sein müssen [1]). Der Gedanke, dass zwischen den Uferstaaten eine Flussgemeinschaft bestehe — ein Gedanke, der bei den Beratungen auf dem Wiener Kongresse [2]) eine grosse Rolle spielte — darf nicht zu streng aufgefasst werden. In diesen Fehler verfällt Strisower [3]). Erfasst man den Gedanken richtig, so wird man einsehen, dass keineswegs die Notwendigkeit besteht, dass auch der Vollzug gemeinsam festgesetzter Reglements gemeinsam ausgeübt werden muss. Das Hoheitsrecht kann wohl allerdings durch spezielle Bestimmungen im Einzelnen mit Einwilligung des zu beschränkenden Staates eingeengt werden. Auf der Donau sind aber solche einschränkende Bestimmungen durch völkerrechtliche Verträge nicht getroffen worden und weder der Pariser Friedensvertrag noch das Berliner Traktat insbesonders besitzen eine derartige Spezialklausel [4]). Daher greifen die entwickelten Grundsätze ohne jede Einschränkung Platz, und zwar gilt dies auch für den Fall, dass nur eine Teilstrecke eines Flusses reglementirt wird.

Rumänien hat daher auf seiner Seite das Recht, wenn es Protest gegen Bestimmungen erhebt, welche der Londoner Vertrag sanktioniren sollte, und die von ihm vor-

---

1) Näheres auch bei Holtzendorff, Rum. Uferrechte S. 79 ff.

2) Vgl. Klüber, Akten des Wiener Kongresses B. III S. 13 ff., 29, 90, 99 ff.

3) Vgl. Strisower a. a. O. S. 713.

4) Vgl. das Schreiben Sturdza's an den rum. Gesandten in Paris bei Dahn Anm. A.

geschlagene Lösung, bei welcher es den Forderungen der der Mächte schon Zugeständnisse genug gemacht zu haben glaubt, für angemessen und dem Sinne des Art. 55 des Berliner Vertrags entsprechend hält.

Wir haben die 4 Projekte, welche für die Reglementirung der Strecke vom eisernen Thore abwärts bis Galatz aufgestellt wurden, und den Londoner Vertrag von 1883 unter Hervorhebung der wesentlichen Unterscheidungspunkte oben bereits einander entgegengestellt. Die Proposition Barrère, modifizirt im Londoner Vertrag, giebt Österreich-Ungarn, als Nichtuferstaat, Präsidialrecht und bei Stimmengleichheit das Recht des Stimmentscheids in der commission mixte, welcher der unmittelbare Vollzug der Reglements und Ausübung der Flusspolizei anvertraut ist, und zwar wird diese Stellung Österreich-Ungarn kraft eignen Rechtes eingeräumt.

Im Gegensatz dazu beansprucht Rumänien den Vollzug der Reglements für sich, räumt aber einer *commission de surveillance*, in welcher die Uferstaaten vertreten sind und dem Erfordernis der internationalen Mitwirkung Genüge geleistet wird durch die Entsendung 2 Delegirter der europäischen Kommission, ein Recht der Oberaufsicht ein. Rumänien hat keineswegs starr an seinem Standpunkt festgehalten, es war sogar gewillt, in die ständige Mitgliedschaft und das ständige Präsidium Österreich-Ungarns einzuwilligen, unter der Bedingung, dass dies auf Grund eines europäischen Mandats geschehe [1]).

Der Ausdruck „europäisches Mandat“ ist im Texte des rumänischen Entwurfes selbst nicht enthalten, die Position Österreichs charakterisirt sich aber als solche und der Ausdruck findet sich konstant in den Schreiben des rumänischen Ministers Stourdza [2]). Rumänien erkennt die schwerwiegendsten Interessen, welche Osterreich-Ungarn an der Donau besitzt, in vollem Umfange an.

1) Vgl. österr. Staatslexikon von Mischler und Ulbrich „Donau“ und Holtzendorff, Rum. Uferrechte S. 63, 103 ff.

2) Vgl. bei Dahn Anm. B. D. und M.

Es bestreitet nur, und dies mit Recht, dass einfache Interessen, selbst die schwerwiegendsten positive Rechte ersetzen können und macht mit Recht darauf aufmerksam, dass genau aus demselben Grunde auch England eine Vertretung in der Commission mixte verlangen könne, weil es etwa $^3/_4$ des gesamten Seehandels an der maritimen Donau in Händen habe [1]).

Der Rechtstitel, auf Grund dessen nach dem rumänischen Entwurf Österreich-Ungarn an der Kommission teil nehmen soll, stellt sich in der That rechtlich als Mandat dar. Mandant ist die europäische Kommission, als Organ der internationalen Gemeinschaft, welche mit Ausübung des ihr zustehenden Präsidialrechtes Österreich-Ungarn beauftragen würde. Es war zwar nicht unbedingt sicher, aber nach den bei den Beratungen der Reglements innerhalb der europäischen Kommission zu Tage getretenen Anschauungen nicht zu bezweifeln, dass die Mächte Osterreich-Ungarn auf Grund der schwerwiegenden Interessen mit einem solchen Mandatum beehrt haben würden [2]).

Rumänien erklärte, es wünsche nur, den Titel festzustellen, kraft dessen Österreich an der zu errichtenden Kommission teilnehmen sollte [3]).

Dies Verlangen Rumäniens ist keineswegs etwa zwecklos und doktrinär zu nennen, da jeder zugeben wird, dass die Rechtsstellung Osterreichs eine ganz andere ist, wenn

---

1) Vgl. bei Dahn Anm. M. car elle possède aux embouchures près des trois quarts du commerce et de la navigation.

2) Vgl. Holtzendorff, Rumäniens Uferrechte S. 104.

3) Vgl. Note bei Dahn Anm. D.: Commission mixte composée de Délégués . . . . . de l' Autriche-Hongrie au titre spécial de ses intérêts commerciaux. Anm. D. Il n' a pas néanmoins perdu de vue les intérêts considérables que l' Autriche-Hongrie possède sur le Bas Danube et lui a assuré une place spéciale dans la Commission de surveillance en vertu d' *un mandat Européen.* Anm. M. Ce qu'il désire, c'est de distinguer le titre du quel chaque état fait partie de cette Commission. Anm. D. Ce Droit, elle ne peut l' avoir qu'en vertu d' un Mandat Européen.

es Mandatar der europäischen Kommission und als solcher verpflichtet ist, die Interessen ganz Europas, nicht nur seine eignen zu wahren. Strisower[1]) verkennt dies offenbar, wenn er behauptet, in beiden Fällen — Mandat oder eignes Recht — sei von einem Unterschied Österreichs in der Kommission nichts zu vermerken, es sei einzig und allein verpflichtet, das Reglement seinem Sinne[2]) nach durchzuführen.

Er bestreitet weiter, dass Österreich in seiner Stellung als Mandatar auch eine Verpflichtung habe, das Interesse Europas dem Willen der europäischen Kommission gemäss zu vertreten. Wie Strisower dies mit den doch auch im Völkerrecht geltenden Grundsätzen des Mandats vereinbaren will, ist nicht zu ersehen. Wenn auch die privatrechtliche Sanktion fehlt, so gilt doch für alle Verträge des Völkerrechts der allgemein anerkannte Grundsatz „pacta sunt servanda" [3]).

Das zur Zeit des Londoner Vertrags aufstrebende und eben erst anerkannte Rumänien fürchtete den präpondirenden Einfluss Österreichs und wollte, besonders da es sich von jeder Einwirkung auf die oberhalb des eisernen Thores gelegene Donaustrecke ausgeschlossen sah, diesem durch Errichtung eines Mandatsverhältnisses zwischen Österreich-Ungarn und der E. C. etwas vorbeugen.

Rumänien hat bis jetzt seine Zustimmung zum Londoner Vertrag nicht gegeben. Der Londoner Vertrag ist daher auf rumänischem Gebiet und soweit er in rumänische Hoheitsrechte eingreift, nicht vollziehbar. Dagegen sind seitens der Signatarmächte die Ratifikationen ausgewechselt worden. Soweit daher rumänische Hoheitsrechte

---

1) Vgl. Strisower a. a. O. S. 683.

2) Es unterliegt keinem Zweifel, dass Österreich die Durchführung der Reglements in stark territorial österreichischem Interesse bewirkt haben würde, selbst wenn dadurch dem allgemeinen europäischen Interesse gerade entgegen gehandelt worden wäre.

3) Vgl. Heffter, Völkerrecht S. 81 ff., Martens Völkerrecht Bd. I. S. 396.

nicht berührt werden, sind die Bestimmungen des genannten Vertrags in Kraft. Dies gilt insbesondere von der Beschränkung der *europäischen* Kommission in territorialer Hinsicht. Wir werden sehen, dass der Londoner Vertrag gerade in dieser Hinsicht ein Fortschreiten des Flussschifffahrtsrechtes im Sinne der Freiheit der Schifffahrt *nicht* bedeutet und dazu beigetragen hat, die ohnehin verwickelten Rechtsverhältnisse der Donau noch schwieriger zu gestalten.

IV. Capitel.

§ 9. Der Londoner Vertrag vom 10. März 1883 und die Kiliamündung.

Der Londoner Vertrag hatte, wie bereits erwähnt, eine einschneidende Veränderung der Befugnisse der europäischen Donaukommission in territorialer Beziehung an der Kiliamündung gebracht. Durch den Berliner Frieden war Russland bekanntlich wieder Uferstaat der Donau geworden, indem ihm grosse Uferteile des nördlichsten Donaudeltaarmes, der Kilia, anheimgefallen waren, ausserdem aber war die für die Schifffahrt geeignetste Mündung des Kiliaarmes, die Okzakowmündung, ganz in seinen territorialen Besitz durch Anfall der beiden Ufer, übergegangen. Als man nun auf der Londoner Konferenz 1883 über die Verlängerung der Vollmachten der europäischen Kommission beriet, verweigerte Russland seine Zustimmung zu dem von Frankreich, England und Italien befürworteten Antrag, die Permanenz der europäischen Kommission gesetzlich festzulegen, und erklärte weiterhin, es mache auch seine Zustimmung zur Verlängerung der Befugnisse der europäischen Kommission von gewissen ihm einzuräumenden Vorrechten — nämlich der Exemtion der Kiliamündung von der europäischen Kommission — abhängig [1]).

1) Vgl. Cirkular des Lord Granville vom 14. März 1883 bei Dahn Anm. L., sowie Engelhardt in der Rev. de droit intern. XV., la question du Danube S. 340.

Russland führte zur Begründung dieses Verlangens an, dass das Recht der Souveränität Russlands am Kiliaarm anerkannt werden und intakt bleiben müsse.

Dass es Russland in der That gelang, seine Forderungen durchzusetzen, erklärt sich daraus, dass einerseits Österreich-Ungarn leicht zu gewinnen war, weil dieses seine privilegirte Stellung in der Commission mixte zu sichern wünschte und dabei auf Russlands Unterstützung hoffte [1]), und dass andererseits England darauf einging, um — durch einen Kompromiss gewissermassen — die bedrohte Existenz der europäischen Kommission zu sichern und so wenigstens die Donaumündungen dem allgemeinen europäischen Interesse offen zu erhalten.

Der Londoner Vertrag bestimmte demgemäss in Art. 3—6.

Der Einwirkung und effektiven Kontrolle werden entzogen, diejenigen Teile des Kiliaarmes, dessen beiderseitige Ufer demselben Uferstaate (Russland) gehören (Art. 3).

Derjenige Teil dieses Armes, der russisches und rumänisches Gebiet zugleich berührt, unterliegt den an der Sulina geltenden Reglements unter Aufsicht der von Russland und Rumänien in die europäische Kommission zu entsendenden Delegirten (Art. 4).

Falls am Kilia-Arm Arbeiten unternommen werden sollen, so hat der beteiligte Staat der europäischen Kommission Kenntnis davon zu geben, jedoch nur zu dem Zwecke, dass konstatirt werde, dass die geplanten Arbeiten der Schifffahrt der übrigen Mächte nicht nachteilig sind. Die Arbeiten am Tchatal von Ismail [2]) bleiben unter Aufsicht der europäischen Kommission. Bei Streitigkeiten zwischen Russland, Rumänien und der europäischen Kommission entscheiden die Mächte selbst (Art. 5).

---

1) Vgl. Näheres bei Geffken La question du Danube.

2) Tchatail d' Ismail ist der Punkt, an welchem die Donau sich in den Kiliaarm und den Toultschaarm teilt; letzterer teilt sich sodann später wieder in Sulina- und St. Georgsarm.

Russland darf selbstverständlich Flusszölle erheben zur Deckung seines für Schifffahrtsanstalten gemachten Aufwandes. Im Interesse der wechselseitigen Schifffahrtsinteressen auf den Sulina- und dem Kiliaarm wird Russland die in der europäischen Kommission vertretenen Mächte mit Abfassung der Zollreglements betrauen (Art. 6).

Der Londoner Vertrag gibt also das Recht europäischer Kontrolle Russland gegenüber preis und macht ausserdem die Einheitlichkeit der Schifffahrtsrechtsverhältnisse an den Donaumündungen, wie sie der Pariser Vertrag von 1856 und der Berliner Vertrag von 1878 mit Mühe erreicht hatten, wieder zunichte.

Auf der Okzakow-Mündung, deren beide Ufer Russland besitzt, wird das Territorialprinzip in der ausgiebigsten Weise durchgeführt. Die europäische Kommission hat keinerlei Beaufsichtigungsrecht. Russland allein erlässt Flussschifffahrts- und Polizeiverordnungen, Russland allein hat das Recht der Ausführung dieser Reglements, Russland allein entscheidet ohne Einspruchsrecht über die an der Kiliamündung vorzunehmenden technischen Arbeiten [1]).

Gewissermassen als Mittelstufe zwischen diesem nationalen Flussrecht und dem Recht der europäischen Kommission wird nun weiter für den Russland und Rumänien gemeinsam gehörigen Flusslauf des Kiliaarmes ein neues Recht zur Existenz gebracht — ein Gemisch von internationalem Ausnahmerecht und nationalem Uferrecht [2]).

Hier ist den Uferstaaten ein Aufsichtsrecht gegeben, welches leicht zur Verfolgung einseitiger, der Freiheit der Schifffahrt gefährlicher, Territorialinteressen ausgenutzt werden kann.

---

1) Vgl. auch die Ausführungen des rum. Ministers Stourdza in dem Schreiben vom 24. Mai 1883 bei Anm. M.: Sur le bras d'Okzakow, l'autorité territoriale octroie le Règlement de navigation et exerce la police fluviale dans une complète indépendance et en dehors de tout contrôle d'une autorité *commune* riveraine ou internationale.

2) Vgl. Holtzendorff, Rum. Uferrechte S. 108.

Die Stellung, welche Russland durch den Londoner Vertrag zugewiesen wird, ist sowohl vom Standpunkt des europäischen Flussrechts als auch ganz besonders in Hinsicht auf die für die Donau getroffenen Schifffahrtsverträge ungerechtfertigt. Bei den Verhandlungen auf der Londoner Konferenz führte Russland zur Begründung seiner Forderung hauptsächlich die Behauptung ins Feld, die europäische Kommission habe im Kiliaarme während der ganzen Zeit ihres Bestehens keine Arbeiten ausgeführt und habe damit ihre Rechte, insbesondere ihre Jurisdiktionsrechte, an demselben verloren [1]. Auch Geffken [2]) macht ähnliche Ausführungen und weist zugleich mit Recht darauf hin, dass mit demselben Recht wie Russland bezüglich der Kiliamündung, auch Rumänien bezüglich der St. Georgsmündung beanspruchen könne, von der europäischen Kommission eximirt zu werden, denn auch auf dem St. Georgsarm hat die europäische Kommission seit ihres Bestehens keine Arbeiten ausgeführt.

Der Grund dafür, dass die europäische Kommission die Regelung der Schifffahrtsverhältnisse nur auf dem Sulinaarm in Angriff nahm und die beiden anderen Arme nicht regulirte, ist lediglich in Zweckmässigkeitsgründen zu suchen. Die europäische Kommission konnte unmöglich die 3 Mündungsarme so ausarbeiten, dass sie zur Seeschifffahrt in genügender Weise tauglich waren. Der St. Georgsarm, der, als der südlichste, dem Handel von und nach Konstantinopel der nächste war, bot zu grosse Schwierigkeiten, der Kiliaarm, obwohl er 63 % [3])

---

1) Vgl. Cirkular des Lord Granville vom 14. Mai 1883 bei Dahn Anm. L.: Le principal argument du gouvernement Russe, en réclamant de telles concessions, se trouve dans le fait que, tandis qu'à l' origine le droit exclusif d' exécuter des travaux à une quelconque des bouches du Danube avait été conféré à la Commission Européenne, cette Commission avait en pratique abandonné toute idée d' exécuter les travaux dans la branche de Kilia et que donc sa jurisdiction dans cette bouche ne devrait plus être maintenue.

2) Vgl. Geffken. la question du Danube.

3) Näheres in Brockhaus Konvers. Lexikon, Art. „Donau".

des gesamten Wassers mit sich führt, war, abgesehen davon, dass er stellenweise trotz seiner Wassermasse zu seicht war, zuweit nach Norden gelegen, also wählte man die Sulinamündung aus, obwohl sie nur 7 % des sämtlichen Wassers der Donau mit sich führte, weil sie die geringsten Schwierigkeiten bot, und die gleichmässigste Tiefe hatte. Der Beweis dafür, dass die Wahl eine gute war, wird durch die Thatsache geliefert, dass die Sulinamündung zur Zeit selbst Seeschiffen grössten Tiefganges eine gefahrlose und sichere Fahrt bietet.

Man darf sich übrigens nicht vorstellen, dass die Arbeit der europäischen Kommission eine leichte gewesen ist. Es war im Gegenteil mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Zunächst fehlten vollständig Karten und Nivellirungen [1]). Daher musste den Ingenieuren durch Geometer erst die Wege geebnet werden. Es kam hinzu, dass das Mündungsgebiet zur Zeit der Hochwasser ständig unter Wasser war. Aber auch abgesehen von dieser Zeit waren zahllose Seeen vorhanden, der Flusslauf ging in unzähligen Windungen einher, welche versandet und von gestrandeten Schiffen geradezu verbarrikadirt waren. Das ganze Mündungsgebiet ist ein ausgedehntes Sumpfland [2]), und von 3 Meter hohem, eine undurchdringliche Wildnis bildendem Schilfgras bewachsen. Die Hauptschwierigkeit bildete endlich eine direkt vor der Mündung gelagerte, langgestreckte Sandbarre, welche infolge der ungeheuren Lehmmassen, welche die Donau mit sich führt, sich gebildet hat und sich immer wieder neu bildet [3]). Die fortdauernde Schiffbarkeit verdankt die Donaumündung lediglich

---

1) Ausführliche anschauliche Schilderungen finden sich in der Revue des deux mondes LXXXVIII. S. 96 ff.

2) Die Stadt Soulina selbst ist mit grossen Schwierigkeiten auf Pfahlfundamenten ruhend erbaut.

3) Die „schöne blaue“ Donau wird hier zur Fabel, schon die Ungarn nennen sie wegen ihres Aussehens — die Poesie ist vielleicht nicht gerechtfertigt — die „blonde“ Donau.

der rastlosen Thätigkeit der europäischen Kommission, welche auch zur Zeit noch unermüdlich wirkt[1]).

Durch die Nichtregulirung der beiden anderen Arme, hatte die europäische Kommission keineswegs ihre Rechte auf diese Arme aufgegeben.

Im Pariser Frieden von 1856 war die europäische Kommission mit Regulirung der Donaumündungen beauftragt worden, ohne dass die Arbeiten für eine bestimmte Mündung bestimmt waren[2]). Der Art. 16 bestimmte nämlich: Une commission dans laquelle . . . . . . seront représentées, sera chargée de designer et de faire exécuter les travaux nécessaires *depuis Isactcha pour dégager les embouchures* du Danube, ainsi que les parties de la mer y avoisinantes, des sables et autres obstacles, qui les obstruent, afin de mettre *cette partie de fleuve* et les dites parties dans les meilleures conditions possibles de navigabilité.

Da also keine Mündung bestimmt genannt war, war auch keine ausgeschlossen. In keinem der nachfolgenden Verträge wird eine bestimmte Mündung genannt. Auch die Eingangsworte der Acte public sprechen ausdrücklich von der „en aval d' Isaktcha" gelegenen Donaustrecke. Der Londoner Vertrag von 1871 hält in gleicher Weise die Befugnisse der europäischen Kommission an den M ü n d u n g e n aufrecht. Der Berliner Vertrag von 1878 hatte die Befugnisse der europäischen Kommission bis Galatz ausgedehnt, alle früheren Verträge waren ausdrücklich aufrecht erhalten worden, demgemäss bestimmte auch die Acte additionnel ausdrücklich in Art. 2: L'agent spécialement préposé à la police du fleuve, *en aval de Galatz et à l' exclusion du port de Soulina.*

Man bestimmte deshalb nicht ausdrücklich der euro-

1) Jeder, der in der Lage war, diesen interessanten Teil der Donau zu befahren, wird sich die Schwierigkeiten, mit welchen die europäische Kommission zu kämpfen hatte, leicht vor Augen halten können.

2) Vgl. auch Revue de droit internat. XV. S. 340 f.

päischen Kommission eine einzige Mündung, weil man ihr jederzeit das Recht vorbehalten wollte, ihre segensreiche Thätigkeit auch auf die anderen Arme thatsächlich und dauernd auszudehnen. Eine Reglementirung der sämtlichen 3 Arme zu gleicher Zeit war unmöglich.

Die Exemtion [1]) der Kiliamündung widerspricht auch weiterhin direkt dem Prinzip der Einheitlichkeit der Reglements an den Donaumündungen, welches ebenfalls in allen Verträgen ausgesprochen ist. Russland ist aber durch diese Verträge, die es zum grössten Teil mitunterzeichnet hat, ebenso gebunden, wie Rumänien bezüglich der übrigen Mündungen und ist nicht berechtigt, entgegen der Bestimmung des Berliner Vertrags, „la Commission européenne exercera ses fonctions dans une complète indépendance de l' autorité territoriale" seine Territorialrechte in Geltung zu bringen. Russland hat nicht das Recht über die Kiliamündung, wie über ein nationales Gewässer zu verfügen, und deshalb heisst es auch nicht wie Martens [2]) behauptet, die Territorialhoheit des russischen Staates angreifen, wenn man ihm das Recht bestreitet, die Kilia selbständig ohne jede Kontrolle und Mitwirkung zu reglementiren. Wenn von verschiedenen Seiten [3]) mit Nachdruck auf die Gefahren hingewiesen wird, welche für die Sulinamündung durch die Auslieferung des Kiliaarmes an Russland entstehen können, so soll dies keineswegs ein Beweismittel dafür sein, dass Russlands Ansprüche ungerechtfertigt seien, wie dies Martens [4]) anzunehmen scheint. Dieser Beweis ist unserer Meinung nach schon genugsam durch anerkannte Sätze des Völkerrechts insbesonders durch die klaren Bestimm-

---

1) Engelhardt in der Revue de droit intern. spricht von einer Enteignung „desappropriation".

2) Vgl. Martens, Völkerrecht Bd. II S. 248. Martens ist der einzige, welche die russischen Ansprüche verteidigt.

3) Vgl. hauptsächlich Bunsen, in der „Nation", Wochenschrift, 1884, 10. und 17. Mai, auch Geffken, la question du Danube.

4) Vgl. Martens a. a. O. II S. 247.

ungen der besprochenen Verträge erbracht, es dient aber zur anschaulicheren Charakteristik, wenn man auf die zu erwartenden Gefahren aufmerksam macht, damit eingesehen wird, dass es sich nicht nur um eine jeder praktischen Bedeutung entbehrende, rein theoretische Streitfrage handelt. In dieser Beziehung handelt es sich haupsächlich um die Arbeiten am Jchatal d' Ismail, welche von grösster Bedeutung für die Schiffbarkeit der Sulinamündung sind [1]).

Es ist am Tchatal d' Ismail ein grosses Wehr erbaut, welches dazu bestimmt ist, die nach der Sulinamündung zu leitenden Wassermengen zu reguliren, und welches die sorgfältigste Behandlung nötig hat. Da Russland nun nach den Bestimmungen des Londoner Vertrags durch „Veto" gegen die anderen Stimmen der in der europäischen Kommission vertretenen Mächte, die Ausführung unerlässlicher Arbeiten am Jchatal d' Ismail verhindern kann, so ist von sachkundigen Technikern erklärt worden, dass es ganz in der Macht Russlands stände, eine so beträchtliche Ablenkung der Donaugewässer nach dem Kiliaarme zu bewerkstelligen, dass der Sulinaarm versanden würde und nur mit ungeheuren Kosten für tiefgehende Schiffe in einem fahrbaren Zustande erhalten werden könnte [2]).

Aber, wendet man ein, zu solchen Befürchtungen liegt doch gar kein Anlass vor, und hat nicht Russland ausdrücklich durch seinen Delegirten, den Fürsten Gortschakoff [3]) erklärt, dass der Freiheit der Schifffahrt auf der Sulinamündung, als der grössten europäischen Route, keinerlei Schaden zugefügt werden solle? Demgegenüber

---

1) Vgl. Cirkular des Lord Granville vom 14. März 1883 bei Dahn im Anhang L und Dahn, im Text S. 261; auch Geffken, la question du Danube.

2) Vgl. ähnliche Ausführungen bei Bunsen, in der Zeitschrift, deutsche Zeit und Streitfragen „die Donaufrage" S. 31 und 57.

3) Vgl. Bunsen a. a. O. S. 31, ferner Cirkular des Lord Granville vom 14. März 1883 bei Dahn.

ist zu erwidern, dass die geltend gemachten Befürchtungen trotzdem nur zu sehr in dem Verhalten Russland während dieses Jahrhunderts ihre Berechtigung finden.

Russland gelangte durch den Frieden von Adrianopel 1829 in den Besitz der gesamten Donaumündungen, nur das rechte Ufer des St. Georgsarmes blieb türkisch. Es ist nun Thatsache, dass Russland, die Sulinamündung vollständig versanden liess, während dieselbe unter türkischer Herrschaft immerhin eine annehmbare Tiefe gehabt hatte [1]). Nicht genug damit verteuerte und erschwerte Russland den Verkehr durch Zölle und Quarantänemassregeln [2]), sodass die Mächte gerade durch dieses Verhalten Russlands auf den Gedanken gebracht wurden, eine internationale Behörde an den Donaumündungen zu errichten.

Es ist ja auch ganz natürlich, dass Russland seine Handelsstadt Odessa am schwarzen Meere zu heben sucht und daher alle Anstrengungen machen wird, um den Handelsverkehr auf dem Sulinaarm zu schwächen und ihn nach Odessa abzulenken. Zu diesem Zwecke ist aber der Kiliaarm, weil er die nächste Route bildet, überaus geeignet. Dazu kommt noch weiterhin, dass Rumänien in seinem Hauptexportgegenstand, Getreide, ein nicht zu verachtender Konkurrent Russlands ist.

Wenn es Russland bis jetzt nicht gelungen ist, den Handel der Sulinamündung in umfangreichem und bemerkenswertem Maasse abzulenken, so ist dies lediglich den rastlosen, und keine Kosten scheuenden, Bemühungen der europäischen Kommission zu verdanken, durch die es erreicht wurde, bei vollständiger Gefahrlosigkeit selbst Schiffen grössten Tiefganges eine bequeme Fahrt nach den beiden grossen rumänischen Exporthäfen, Braila und Galatz, zu sichern.

---

1) Nähere Tiefenangaben finden sich bei Geffken, la question du Danube.

2) Vergl. darüber Mischler und Ulbrich, österr. Staatslexikon Art. „Donau“.

Schliesslich ist auch vom politischen Standpunkt aus die Thatsache bedenklich, dass Russland ungestört an der Okzakow-Mündung Kriegsmaterialien anhäufen, so mit Leichtigkeit sich der ganzen Donaumündungen bemächtigen, in die Balkanhalbinsel eindringen kann und eine rasche und sichere Verbindung für Schiffe, Kanonen etc. nach dem eisernen Thore besitzt [1]). Dass darin eine nicht zu unterschätzende Gefahr liegt, scheint Osterreich-Ungarn am allerwenigsten bedacht zu haben, als es auf der Londoner Konferenz die Ansprüche Russlands befürwortete.

---

1) Vgl. näheres bei Geffken, la question du Danube.

V. Capitel.

§ 10. **Schlussbemerkung.**

Wir sehen, dass die Politik die Oberhand gewonnen hat über anerkannte Rechtssätze des Völkerrechts. Ob die verworrenen Schifffahrtsverhältnisse jemals ihre Regelung finden werden, in einem, dem auf internationalen Flüssen geltenden Rechte, entsprechenden und befriedigenden Sinne, ist vorerst nicht abzusehen.

In welchem Umfange aber diese Verworrenheit [1]) besteht, und in welch mannigfaltiger Weise die einzelnen Donaustrecken ohne irgend ein gemeinsames Prinzip ihre Regelung gefunden haben, möge zum Schlusse die nachstehende Aufstellung und Aneinanderreihung sämtlicher einzelnen Verwaltungsbehörden veranschaulichen [2]).

1) Russische Verwaltung an der Okzakow-Mündung.

2) Russisch-Rumänische Verwaltung unter Aufsicht der europäischen Kommission an der Kiliamündung.

3) Commission européenne du Danube.

4) Commission mixte auf der Strecke vom eisernen Thor bis Galatz (nicht definitiv geregelt!)

5) Serbisch-Österreichische Verwaltung nach dem Separatvertrag vom 20. September 1882.

6) Rumänische Verwaltung vom eisernen Thore bis Bahna, der ungarischen Grenze.

---

1) Engelhardt in der Rev. de droit intern. XVI spricht von einer carte coloriée du Danube.

2) Vgl. hierfür auch Holtzendorff, Rum. Uferrechte S. 109 und Dahn, Lanze für Rumänien S. 261 ff.

7) Serbische Verwaltung, auf der Strecke, bei welcher die Mittellinie des Stromes die Grenze zwischen Serbien und Rumänien bildet, vom eisernen Thore aufwärts.

8) Die Verwaltung der eisernen Thorstrecke durch Österreich nach dem Auftrag des Berliner Friedens von 1878.

9) Die österreich-ungarische Verwaltung vom eisernen Thore bis zur deutschen Grenze.

10) Die bayrische Verwaltung.

11) Die württembergische Verwaltung.

Wie nahe liegt es, einen Vergleich zu ziehen, mit dem so buntscheckigen Gemisch der Nationen, welche die Ufer der Donau vom Ursprung bis zur Mündung besiedeln!





